

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

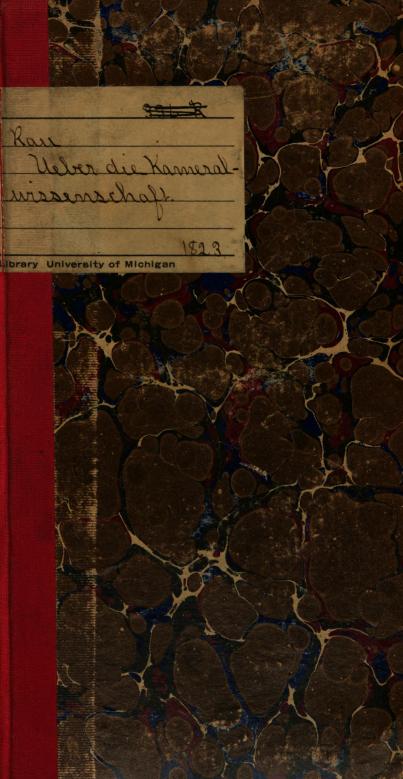
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Professor Karl Heinrich Rau of the University of Heidelberg

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG PRESENTED TO THE UNIVERSITY OF MICHIGAN BY THE BY THE

OF DETROIT 1871

HB 165 Ras Francisco 2411 5.

ueber

Red

die Kameralwissenschaft.



Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theife.

nod

D. Rarl Seinrich Rau, hofr. und Prof. gu heibelberg, ber Leipziger ökonomischen, ber Jenaer minetalogischen, ber heibelberger Gesellschaft für Naturwissensch. und heilkunde Mitglied.

heidelberg,

udiverfitats. Buchbandlung von C. F. Winter.

1 8 2 5.

Vorrede.

Wer Bf. Diefer Bogen hat in denfelben die Grundlagen und ben Glieberban bes fameralwiffenschaftlichen Softems ju erflaren gefucht, ohne babei, (mit Ausnahme weniger Citate) vorauszuseben, daß der Lefer auch feinen 1822 erschienenen Grundrif ber Rameralwissenschaft tenne, obgleich letterer burch gegen-Smartige Schrift einige Erlauterung erhalt. Bon dem Affalte der politifchen Detonomie ift am ausführlich-Aften gehandelt worden, was die Freunde dieser schönen, Tin das Leben immer mächtiger eingreifenden Wiffenschaft, ber boch noch viel gur fpftematischen Bollenbung fehlt, Hoffentlich nicht für überflüßig halten werden. Ad nicht mit ihr veetvant macht, sondern bei der Briwatdkonomie fiehen bleibt, kann ebensowenig ein (theoretischer) Kameralist genannt werden, als Jemand auf ben Ramen eines Mathematifers Anfpruch bat, wenn er nicht in die hohere Analysis und Geometrie eingedrungen ift. Ferner erhalt ans thr ber Staatsbeamte im Rameralfach, er fen nun fur einen Zweig des Finanzwesens angestellt oder mit der sogenannten wirthschaftlichen Polizei beschäftigt, die höchsten leitenden Regeln, aus ihr lernt er die Bedeutung seines Berufs in der Gesellschaft kennen und wird in den Stand geseht, den Blick über das Mechanische des Geschäfts hinaus zu erweiterkt. Wenn einmal Alle, die in diesen Fächern arbeiten, gründlich vorbereitet sind, wenn sie z. B. die Stossarbeiten mit hüse gediegener naturwissenschaftlicher und mathematischer Renntnisse, die potitische Dekonomie mit beharrlichem Nachdenken über die Theorien und die Ersahrungen such hie und da gegen die wissenschaftliche Ebenbürtigteit dieses Lehrgebietes gehegt zu werden scheint, auch die lette Spur verschwinden.

Der Bf. hat, mit Rücksch auf die Vemerkungen zweier Recensenten des Grundvisses in den Gott. get. Und. und der Jen. Lit. Zeit, deren wohlwollendes Urtheil ihn zu lebhastem Dank verpflichtet, dem Exwerbe von Renten eine andere Stelle, neden dem Handel, eingerämmt, auch den Vegriff der Stoffarbeiten enger, als dort geschehen war, bestimmt, wie er denn auch überhaupt das ausgestellte System noch vieler Verbesserungen fähig glaubt.

Er bittet schließlich die Befiger des Grundriffes, nachstebende Berichtigungen mehrerer Stellen deffetben beruckhigen und mit der Eile, in welcher jener gedruckt werden mußte, entschuldigen zu wollen. Bu 5. 19 S. 11 3. 3 v. u. lies 3te Auslage, fireische 1815. — S. 45 8. 3 l. Boljen-Limmerung. — S. 26 B. 2 l. 1821 ft. 1822. — ebb. 8. 6 l. 1819 ir Bb. — S 74 ift die 7te Beile, lit. b), jur lebten im S. ju machen. — S. 93 Rr. 8 Brassica oleracea napobrassica war ein Schreibsebler, fatt br. o. laciniata. Es ift aber nun nach De Canbolle's Bestimmung zu seben: br. campestris oleisera, und in der vorbergebenden Beile pradeox ft. campestris. — S. 144 l. Wildschub. — S. 247 die bel Mr. 3 sebenden Worte: am meisten 2t. gehbren zu Mr. 2t. — Mebrere SS. sind unrichtig angeführt:

in L. ft.

\$. 242 \$. 194 \$. 199

257 246 243

270 220 213

282 210 2082

Seibelberg, 23. November 1824.

31.

Inhalt.

and been be attributed to be

1 17	માત્ર કર્યો હતું. તેમારે હવાસારામાં ઉપયોગ કર્યો હતા કરી છે. જો છે	,
5 .	1. Sinleitung 2. Dás Wort Kammer	€.
₹.	2. Dás Wott Kammer	•
5 .4	2. Das Wort Kam in er 3. Die Kammer - Sollegien	•
35-	- 251、44時間 14時間 15世代し、東アリカルの日本のマース・ステース・ステース・コーニー	
§.	5. Die altere Kameral - Wiffenschaft	٠,
§.	6. Umgefialtung derfelben	1
§.	7. Berbaltnif des Menschen zur Sinnenwelt	1
9.	8. Samuae Guter	1
۶.	9. 10. Bedürfnisse 17	7. 1
	11. Wirthschaft, Wirthschaftelebre	
	12. Saupttheile der Wirthschaftslehre	
۶.		2
ş.	17. Ueber die Finangwissenschaft	3
§ .		
§.	19, Allgemeiner und befonderer Theil	
	20. Saupttheile der Privatöfonomie	
	21. Ermerb, Gemerbe	
§ .		!
۶.	23.' Hebersicht derselben	5
	24. Stoffarbeit	5
§.	25. Berhältniß zwischen gand - und Forftwirth-	
	schaftslehre	
§.	26. Technologie	6
	27. Erwerb aus bem Guterverfebr	
	28. Aus Dienften	
§ .	29. Runft - und Gewerbelebre	6
۶.	30. Heber die Anordnung der gandwirthschaftslehre	
	und Technologie	
§.	31. Finangwiffenschaft	7
§.	.32. Ginfünfte aus eigenem Erwerbe ber Regierung	
§.	33. Aus Abgaben der Bürger	8
§.	34. Sogenannte Besteurung des Auslandes	8

Nachdem ungefähr 80 Jahre hindurch die Kameral. miffenichaft fich einer befondern Begunftigung ber Regierungen sowohl als der Gelehrten, ja der gebilbeteren Stände überhaupt, ju erfreuen gehabt hatte, nachdem die Ausdrücke Rameralwesen, Rameralift, auf ben boben Schulen fo gangbar gemefen maren, als irgend andere, scheint es fast, als ob das mit jenem Ramen bezeichnete Gebiet des Wiffens bei dem heutigen Stande unferer Erfenntniffe nicht mehr Saltung und Zusammenbang behaupten fonne, als ob es rettungslos in feine Beftandtheile gerfallen muffe, damit diefe in neuen Berbindungen, von den Feffeln veralteter Formen befreit, bem mantengange eine angemeffenere Babn barbieten. Schriftfteller von boben Berdienften baben die Rameral wiffenschaft, als Ganges, theils durch offenbare Angriffe, theils mittelbar dadurch ju gerftoren gesucht, bag fie aus ibren Theilen und anderen Biffenschaften einen neuen Inbegriff bildeten, ohne jene dabei ju gebrauchen und nur ju ermähnen. Unfere Zeit bat uns fo viele Opfer anferlegt, fo Bieles, an bem mir bingen, gerftort, bas es uns nicht schwer antommen murbe, eine gewohnte Die Rameralmiffenicaft.

Form mehr aufzugeben, wenn wir dafür die Behaglichfeit eines neuen, allen Anforderungen genügenden wiffenschaftlichen Gebäudes zu genießen hätten. Inzwischen
folgt daraus, daß die Rameralwissenschaft nicht mehr
bleiben kann, was sie im vorigen Jahrhundert war,
noch nicht die Nothwendigkeit ihres gänzlichen Unterganges; es giebt ein Drittes, sie kann verzüngt, geläutert, befestigt aus der Prüfung hervorgehen. Dieß Ergebniß hat sich schon länger angekündigt und herausgebildet; es läßt sich aber der Umschwung nicht wohl
beutlich machen, wenn man nicht vorher eine Uebersicht
der früheren Berhältnisse gegeben hat.

§. 2.

Die nabere Betrachtung des Wortes Rameral. miffenschaft führt leicht in die Geschichte des damir verbundenen Begriffes; denn von den Kammercollegien erhielt die Wiffenschaft ihres Geschäftsgebietes die Benennung, jene Collegien aber find wieder die Ausbitdung des alteren Rammermefens. Das Wort Rammer tonnen, wie es icheint, mehrere Sprachen mit gleichem Rechte als das ibrige in Anspruch nehmen. bei Berodotos καμάρα einen gewölbten Bagen, bei Strabon ein gewölbtes Fahrzeug bezeichnet, wie Sal luftius die gewolbte Dece des befannten Carc Tullianus, Tacitus ein gegen den Bellenschlag gefchüptes verbedtes Schiff camera nennt, 1), alfo bier durchaus die Bedeutung einer, mit frummer Oberfläche begrantten Söhlung berricht, die noch in den Ausdrücken Ohr., Bomben-, Berg-Rammer erfannt wird, fo findet man dagegen diefes, bei den Römern wenig gangbare, Wort in den ältesten deutschen Sprachquellen, von Rero,

¹⁾ Die Nachweifungen f. in S. 1. des Grundriffes.

Otfried, Motter in gleichem Sinne, besonders für gewölbtes Gemach gebraucht; daffelbe weifet guruck auf bas celtische cam, frumm, und camu, frummen, movon fich, nach Borborn und Davies, noch in neuerer Reit in Bretagne Spuren erhalten haben follen. den sinnreichen Peruanern und Megikanern vor Ankunft ber Europäer unbefannt gewesene Runft, Gewölbe gu bauen 2), mar in Deutschland fruh verbreitet, die Berrenhäuser mögen allgemein durch diese unverwüftliche Banart gegen Renersgefahr geschütt gemefen fenn, und befonders gerne bat man diefe Gemächer gur Aufbemabrung werthvoller Gegenftande bestimmt. Doch nicht bloß Borraths., auch Wohn. und Schlaffammern maren porbanden, und der Camerarius am Sofe der frantifchen Ronige, der ichon unter Dagobert vorfommt, mag eber für die Bedienung in den letteren bestimmt gemefen fenn. Denn fortmabrend beweifen viele Rufammensetungen, wie Rammerherr u. a., daß fich auch die Bedeutung einer besonderen Nabe des Fürften, einer Beziehung auf feine Person, an das Wort Rammer Inupfte, ungefähr wie bei palatium, Pfalt. Die Stellen Egfahards von dem Testamente Raris des Großen können, wie Muratori dargethan hat, febr natürlich erflärt werben auch obne die Annahme, daß camera fcon damals die Schapfammer ausgedrückt habe. Raifer vermachte ben Armen und ben Rirchen thesauros suos et pecuniam, quae in illa die in camera ejus inventa est; aber anch andere Dinge vermahrte bas fefte Gewölbe; man nennt uns auch omnem substantiam atque suppellectilem suam, quae in auro et argento gemmisque et ornatu Regio in camera ejus inveniri potest, wobei die Erinnerung an die im

²⁾ Humboldt, Vues des Cordillères.

Londoner Tower aufbewahrten Reichstleinode und das Dresdener grune Gewölbe nabe liegt. Urfunden, die bei Belegenbeit der Beldftrafen die Rammer ermabnen, bat Muratori gegen du Fresne die Aechtheit zweifelhaft gemacht. Uebrigens leiften eben bie Androbungen von Geldfrafen in anderen glaubwürdigen Urfunden gute Dienfte, denn fie lehren, daß als die Beborde, an welche die Zahlung gu leiften fen, frübee fiscus oder palatium, aber unter Ludwig dem Dentschen schon einmal imperialis camera, und vom 10ten Jahrhundert an durchgängig diefelbe genannt wird. Gine Urfunde Berengars I. v. 916 fagt ausführlicher: camera palatii nostri. Auch andere Kürsten, weltliche und geiftliche, ermabnen um diefe Beit ibre Caffe unter dem Namen camera nostra 3). Allmählig wurde diesex Sinn des Wortes der herrschende, die Rammer mar bas fürftliche Bermögen, die Rammergüter bildeten die Sauptquelle der Ginfunfte, aus denen die Rammercaffe ibre Bufluffe erhielt.

§. 3.

Das Rammerwesen wurde lange Zeit von den Bögten, Amtleuten, Amtsschreibern, Rellnern, Raftnern ic., unter Aufsicht der Landeshauptleute und einiger
obersten Räthe bei dem Fürsten besorgt 4), bis die Errichtung von Collegialbehörden für dieß Geschäftsgebiet
auffam. Die in mehreren Büchern angeführte Thatsache,
daß Rurfürst August I. von Sachsen das erste KammerCollegium errichtet habe, ist in jeder hinsicht irrig; denn
August ordnete 1556 bloß an, daß der Amtmann zu

³⁾ Belege bei Muratori, Antiquitates Italicae, I, 917 sq.

⁴⁾ Sichborn, beutsche Staats - und Rechtsgeschichte, II, 378, III, 270. 272.

Grimma, Sans von Bonitau, fammtliche Rammerfachen im gande ju beforgen haben folle, weshalb er Rammerrath genannt wird; erft Chriftian I. grundete ein formliches Rammer - Collegium. Das Ober - Steuer-Collegium erhielt bereits unter Auguft feine Ausbilbung. Dagegen ift die Entstehung von collegialischen Rammerbeborben in anderen Ländern um Bieles alter. Sie scheint entweder in der camera apostolica ju Rom oder in Burgund gefucht werden ju muffen, mo, nach Dirans, Bhilipp ber Rubne 1385 gu Lille (Insula), megen feiner öfteren Abmefenheit, eine Juftig - und Finangbeborde (certos viros notabiles, Consiliarios nostros et homines rationum nostrarum) aufftellte. Sobann der Unerschrockene trennte 1409 diefe Beborde in amei, verlegte die Juftigfelle nach Genf, ließ die Finangfelle in Lille. (Buicciardini ermabnt folche auch ju Bruffel, in Gelbern und Solland, fammtlich dem oberften Finangrathe in Bruffel untergeordnet.) Der Erbe Burgunds, Magimilian I., murde ohne Zweifel bier mit der Ginrichtung befannt, die er in feinen angeftammten Landen nachahmte, indem er 1498 ju Insbruck, mo er fich großestheils aufhielt, und 1501 ju Bien Soffammern Die Bildung ftebender Gerichtsbofe erfolgte ziemlich gleichzeitig, das Rammergericht, schon von Friedrich III. beabsichtigt, fam 3 Jahre vor ber Ansbrucker Rammer in Stande. 3n den andern beutfchen gandern murden, nach diefem Borbilde, nach und nach gleichfalls Jufig- und Kammercollegien neben einander errichtet. Danemart und Schweden nahmen nicht bloß die Sache, sondern auch den Namen an.

§. 4.

Das Sauptgeschäft diefer Rammern beftand in der Erhebung und Bermendung der fürftlichen Gefälle. Beit

Ludwig von Sedendorf in dem berühmten Werfe: Der deutsche Fürstenstaat, schildert deutlich die Einrichtung des "Cammermefens" im 17. Jahrhundert, die Berrichtungen, das Personal 5). Allmäblig tamen Geschäfte bingu, welche den Wohlftand der Burger und die Gicherbeitsforge betrafen; fie ichloffen fich leichter den Rammerfachen als dem Ruftizwesen an, schon wegen der Unmog. lichfeit, in ihnen Alles durch Gefepe im voraus zu regeln und wegen der hieraus entspringenden Rothwendigfeit, ben Beamten und Behörden einen weiteren Spielraum gu eigenem Ermeffen des Müplicheren zu gestatten. In ber That ift auch ber Unterschied ber Suftig und ber übrigen Aweige ber inneren Staatsverwaltung, gang abgefeben von den Zwecken, fchon in diefer formellen Beziehung febr Babrend in der Rechtspflege pofitive Beftimmungen gegeben oder noch zu geben find oder aus dem herfommen gezogen werden, welche ben Richter ber Aufgabe, nach dem Zwedmäßigften und Bortbeilhafteften au fuchen, gang überbeben, ift Gleiches in den anderen 3meigen nicht ausführbar, weil hier nicht bloß die dauernden rein-menschlichen und burgetlichen Berhaltniffe, sondern auch aufällige Reitumftande im Sviele find; bald fordert ein bisher unbeachtet gebliebener Mittelgmed neue Beftrebungen, bald find für einen langft erfannten 3med neue Mittel erforderlich, die Gefahren der gefelligen Ordnung, die Lücken in dem, mas die Bürger für fich fetbst zu leisten vermögen, zeigen einen baufigen Wechfel. Wie die Bevölkerung, die Betriebsamkeit, die allgemeine Bildung, Die Bedürfniffe und Genuffe junehmen, werden andere Maakregeln nothwendig, ja manche Uebel erheischen von Tag ju Tage andere Gegenmittel. Aur langfam fonnen auch hier bestimmtere positive Gefete jur Beschränfung

⁵⁾ III. Th. 4. Cap. Nr. 1.

der Beamtenwillsühr aufkommen. Richt unpassend werden demnach die der Justiz entgezengesetzen. Geschäfte der Regierungsthätigkeit im Innern des Saats mit dem Ausdenach: innere Verwaltung, Administration, Administration esen, belegt. Für den neuen Zuwachs zu dem ursprünglichen Kammerwesen, die Geschäfte nämlich, welche die Zwecke der Sicherheit, der Bildung, des Nahrungswesens betrasen, sand sich ein Wort vor, welches, aus einer fremden Sprache stammenb, deshalb unbestimmt und vieldeutig war; man nannke ihren Indegriss Polizei. Die Beförderung der wirthschaftlichen Zwecke der Bürger (Bollswirthschaftspsiege) erschien lediglich als ein Mittel, die Staats-Einkünfte zu vergrößern, doch muß man wenigstens zugeben, daß

⁶⁾ Πολιτεια beifft bei den Griechen 1. Staat überhaupt, 2. Staatsverfaffung, 'n ratic the moleoc, 3. die befte Berfaffung im Sinne des Ariftoteles, eine veredelte Demofratie. Diefer breifache Sinn erichwert bas Berfieben ber Bolitif bes Ariftoteles nicht wenig. Staatsverwaltung bieß nicht moditeia, eber moditevua, foferne fich überhaupt nur Diefer Begriff einigermaßen gebildet hatte; die icharfe Entgegenfepung der Berfassung und Berwaltung darf man im Alterthume nicht fuchen. Die politischen Schriftfteller des ibten Rabrbunderts baben bas Wort Bolizei noch nicht, und ba es fich vorzüglich in beutsch verfaßten Schriften und Berordnungen findet, fo lägt fich vermuthen, daß es fich mehr in der Umgangs - und Geschäftssprache als in der Wiffenschaft erhielt. Es ift das Schickfal mehrerer fremder Worter gemefen, erft in unbeftimmtem Sinne gebraucht ju werden und bann, als man einen Runfiausbrud für einen neuen Begriff brauchte, biegu engere fefte Bedeutung zu erlangen. Hebrigens ift es auch nicht lange, daß man unter Berfaffung blog bie Staatsform verfieht; Lau j. E. erflart (1719) bie "Policen" als die Sorge für die innerliche und äußerliche Verfassung eines Staats, das bel Interieur und Exterieur.

ihre Wichtigkeit für biesen Behuf sattsam anerkamt wurde. Bon Schröder, 1686 7), bringt barauf, bas man die "Cammersachen" in 2 Collegien vertheilen, der Rammer nur die Besorgung der "Intraden" und Ausgaben lassen, daneben aber ein besonderes Directorium der Bermehrung der fürstlichen Eintünste aufstellen solle. Bon horneck berefolgt diesen Gedanten, und eriunert, die Sorge für die allgemeine Detonomie des Landes werde sehr irrig für ein parergon, einen appendix der Cammer angesehen, da sie doch deren eigentlichen Grund enthalte, auch umfassender sen und viele Gegenstände begreife, die mit "Cameralien" teine Gemeinschaft haben.

§. 5.

Wie in den Rammercollegien die Verwaltungstunft rasch gedieb, mußte die Sulfe miffenschaftlicher Ertenntnif immer fühlbarer werden. Nicht allein die Grundsäte der Regierungswirthschaft wurden geordnet, verbunden und zur Rameralwissenschaft im engeren Sinne, gleichbedeutend mit Finanzwissenschaft erhoben 3),

⁷⁾ Fürfliche Schat- und Rentfammer. S. 15. ff. ber Musg. von 1721.

⁸⁾ Defferreich über alles, wenn es nur will zc. Leipzig 1707, N. XXXII, Nr. 220.

⁹⁾ In vielen deutschen Kanden mar die, in Würtemberg, Nassau ze. noch jeht bestehende Sonderung der Kammercasse, welche hauptsächlich Domanen-Gefälle einnahm und bloß dem Kandesfürsten untergeben war, von der Kandes- oder Steuercasse, in welche der Ertrag der Steuern sioß, und die unter landständischer Aufsicht fand, üblich. So geschah es, daß Einige die Kameralwissenschaft von der Steuerwissenschaft unterschieden, woraus also für jenen Ausbruck die dritte allerengste Bedeutung entstand:

fondern bald gerieth man auch daranf, alle haupt, und Bulfslehren, welche jur Borbereitung eines Beamten im Rammerfache erforderlich schienen, mit einander in Berbindung gu beingen. Gewerbsfunde, Bolizei und jene Rameralwiffenschaft im engften Sinne, maren die Beftandtheile diefes Inbegriffes, der hauptfächlich feit feiner Ginführung in die Reibe der Universitätswiffenschaften durch Anordnung Friedrich Bilbelms I. von Breu-Ben im Sabr 1727 festere Formen zu erlangen begann. Diefes Ereignis, wie forderlich es fich auch erwies, barf nicht als ein besonders großer, überraschender Schritt angefeben merden, benn es war langft vorbereitet, Morbof, von Robr und J. Chrift. Bedmann hatten fchon diefe Einrichtung empfohlen, fie fette ichon regen Gifer für die neue Wiffenschaft voraus. Die erften Lehrbücher die fer "ötonomischen, Bolicen- und Rameralwiffenschaften", die man allmählig fürzer Kameral. wiffenschaft ichlechthin, im weiteren Sinne bes Worth, benannte, find gegen die wenig alteren Berfe, 3. E. die noch febr verworrene Anordnung Lau's, fcon merklich beffer geordnet; freilich vermift man logische Scharfe der Begriffe und Gintheilungen in Diefem Lebrgebiete, welches mehr als die meiften anderen nach auferer Brauchbarkeit und Bequemlichkeit für das Geschäftsleben angelegt war, durchgebends. Ueberall machten die Lehrfaße der Privat-Dekonomie den Anfang, mit mehr Grund, als die Borte vermuthen laffen, in Landund Stadtwirthschaft abgetheilt; hierauf folgte die Lehre vom Polizeiwesen, in deffen naberer Bezeichnung man aus dem Grunde immer unglucklich fenn mußte, meil diefer aus verschiedenartigen Berrichtungen zusammengefette Geschäftstreis feine innere Einheit hatte, folglich feinen Begriff juließ. Man batte, wenn man es damats gekonnt batte, fagen muffen: Polizeiwissenschaft if bie ...

Lebre von benienigen Geschäften ber ingeren Bermaltung, welche nicht das Rinanzwesen betreffen. Statt deffen bebalf man fich mit unbestimmten Ausbruden von Gludie. Tigfeit, auter Ordnung, oder gab eine Aufgablung ber einzelnen Begenftande, oder bemühte fich, diefe alle unter einen oder ben anderen Begriff ju gwängen, für welchen aber dann der Inhalt offenbar zu weit mar 10). Beschluß machte die Rinanzwiffenschaft. Go blieb es mancher Menderungen in den Unterabeheilungen ungeach tet, bis gegen Ende des 18ten Jahrhunderts. Merk würdig ift indes noch, bag fich fcon fruber bin und wieder eine Reigung außerte, Die Bflege ber Bolfswirth schaft von der Polizei zu trennen. Man fprach von "De gotien, Commercien" u. bgl., obne die Granglinie gegen bas Gebiet ber Boligei mit fefter Sand gieben gu fonten Lan ftellt als den britten "Saupt- und Endpfeiler bes pompeufen Rinanziengebäudes" die Megotien, oder Manufakturen und Commercien, auf, dennoch foll erften, der Polizet, auch die Gorge für Reichthum bes Staates "Abundantz" u. bgl. vorfommen 11). Nach von Rufti foll die Bolizei Lebensmandel und Nahrung Der Unterthanen in Rubestand und Insammenhang fegen, Die Staatscommercienwiffenschaft das Bermögen des Landes zu erhöhen lehren 12); er fest jedoch überdies bingu:

^{10) 3.} E. Darjes S. 28.; — "wie der Staat einzurichten, wenn die Unterthanen ihre Sinkünfte erhalten und vermehren follen", — wobei schon für die Pflege der perfönlichen Sicherheit keine Stelle bliebe. Auch Riemann nimmt die Polizei als bloge Gewerbspflege. Uebrigens sollen bier nicht die vielen miflungenen Erklärungen der Polizei aufgeführt werden, die schon in mehreren Werken großestheils gesammelt sind.

¹¹⁾ S. 452. vergl. mit S. 25.

¹²⁾ Staatswirthichaft, I. 59.

"im Grunde ift fie eine untergeordnete Wiffenschaft der Polizei" 13). So finden wir schon in der damatigen Lage der Dinge die Keime einer durchgreifenden Umgestatung 14).

§. 6.

Die erfte Beranlaffung ju einer Abanderung in dem Bebraebaube ber Rameralwiffenschaft gab die Eneftehung winer Theorie des Bolfsvermögens. Die Lebren bes Sandelsinftemes maren wenig auf tiefere Forfcungen gegründet; das phyfiotratifche Suftem, phaleich burch Druckschriften viel früher, in Deutschland faft ein viertel Jahrhundert eber, befannt geworden, als das Smithische, erlangte boch nicht genug augemeine Anertennung und Ginfluß auf die Ausübung, um den Bestand der Rameralwiffenschaft ju gefährden. bers mar es mit ber Smithifchen Lehre, welche um biefelbe Beit, in ber bas Rantische Syftem aller miffenschaftlichen Arbeit ber Deutschen Schwung und freigere Bedantenrichtigfeit gab, Die Aufmertfamfeit ber denkenderen oder rüftigeren Kameralisten für sich erzwang. Noch im lepten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, fonnten Bucher über die Rameralwiffenschaft erfcheinen, in benen von der neuen Wiffenschaft nichts zu verspüren war; in unferen Sabren möchte dieß nur von einem neuen Spimenides versucht werden tonnen, der beim Ermachen eber die alten Erinnerungen bervorriefe, als er die Gin-

¹⁴⁾ Auch erflärt fich hieraus, bag von Sonnen fels nur in jenem unbestimmten Sprachgebrauch beharrte, als er in dem Titel seines bekannten Wertes dasjenige Sandlung nannte, was man heutiges Tages jur Nationalöfonomie rechnet.



^{- 13)} Cbend. G. 61.

driide der Gegenwart auf fich wirten ließe. Aber es mar nicht leicht, die Stelle ju finden, an der der nene Buwachs nuterzubringen war. Berriffen durfte er nicht Bur Ginleitung in die Polizeimiffenschaft fonnte man ibn nicht füglich machen, fowohl weil diefe großestheils gar feine Beziehung ju ber Theorie des Bolfsvermogens batte, wie g. B. bei ber Mediginalpoliget, bem Schulmefen, dentlich ift, als anch, weil neben der fogemannten Gewerbspolizei jugleich die Finanzwiffenfchaft von der nen erftandenen Wiffenschaft Licht erbielt. Denpoch durfte diese auch nicht bloß als eine Propädentik ber Finanzwiffenschaft angefeben werben. Als diefer Hebelstand lebhaft empfunden murde, hatte fich eben bas wissenschaftliche Nachdenken wieder auf einen Lehrbegriff gerichtet, ber uns ichen von Arifoteles überliefert mar, ben man im fechgebnten und fiebengebnten Jabebundert fleißig bearbeitete, der aber fett ber Bufammenfügung der Raturrechtswiffenschaft in ihrem üblichen Umfange gertrennt murde. A. L. v. Schlöger, in Conrings und Achenwalls Auffapfen tretend, fellte bie Staatswiffenschaft (Bolitif im Sinne ber Briechen) wieder als ein Ganges auf, indem er ben ideellen Theil aus dem Maturrechte mit der, feit jener Sonderung obne Saltung ichmantend gemefenen Staatstunft ober Bolitit im modernen Sinne verfnupfte. Bon der Bbilosophie auf der einen, von dem raschen Bechsel der auferen Ereigniffe und bem praftischen Bedürfnif auf der anderen Seite ermuntert, forschte man eifrig nach bem Befen, den Zweden, den Zweigen der Staatsvermaltung, wobei es fich bald bemerklich machen mußte, daß die Polizei, wie fie war, eine icharfe Brufung nicht aushalten tonnte. Die Berfuche, für diefen bunten Inbegriff eine innere Ginbeit aufzufinden, ichienen wenig Gluck ju machen, ja fie fonnten nicht gelingen, denn es bob



fic babei bas Eigenthumliche nicht hervor, welches bie Boligei von der Rechtspflege auch ba unterscheidet, mo beide gleichem Zwede dienen. Mehr Beifall erhielt die Berengerung des Begriffes, welche in der Ausübung eine Befräftigung fand 15). Nennen wir den Buftand ber ungeftörten Gewalt und Berfügung über die perfonlichen und fachlichen Guter Sicherheit, fo erhellt, daß diefe von Menfchen fowohl als von Raturübeln unterbrochen werden fann. Richt blog vermittelft ber Bestimmung bes Willens jur rechtmäßigen Sandlungsweise, fondern auch durch Berbutung des Gintretens von Störungen, indem man ihren Urfachen, Anläffen oder Begunftigungen entaegen mirft, tann man die Sicherheit befordern. Go tritt ber Rechtspflege die Polizei gegenüber, bas Bort Siderbeitsvolizei wird zu einem Pleonasmus, weil es feine andere Polizei mehr giebt, und die Sorge für die wirth-Schaftlichen Zwede des Boltes und für feine Bildung brauchen fortan nicht mehr auf eine gesuchte Beise lediglich aus der Sicherheit abgeleitet zu werden. mag es nicht auffallen, behaupten ju boren, ber Staat fuche bloß defhalb Wohlstand, Sitten, Runft, Wiffenschaft und Ginficht des Bolfes ju pflegen, damit die Menschen weniger Bersuchung oder Luft befamen, fich gut betrügen , ju verwunden u. dgl.? Seift bas nicht, infoferne es wenigstens die geistige und sittliche Bildung betrifft, ben Giebel bes Gebaudes jum Mittel fur ben Grund machen? Erfennen wir einmal an, daß neben der Polizei zwei andere Zweige der Regierungsthätigkeit besteben, die Bflege der Bolfsmirthschaft und der Bolfsbildung, fo werden wir genothigt jugugeffeben, daß weder die lettere noch die eigentliche Polizei etwas mit wirth-

¹³⁾ S. Roffirt, über ben Begriff der Staatspolizei. Bamberg, 1817.

fchaftlichen Angelegenheiten gu thun haben, außer mit telbar, insoferne g. E. lettere die Erhalmung des Bernio. gens unter ihre Zwecke aufnimmt. Diefe beiden Be genftande der Regierungsforge tonnen in dem Gebiete ber Rameralwiffenschaft feine Stelle behalten, dafür ift et nun möglich, diefe gu einem mohl verbundenen foftema. tifchen Gangen gu gestalten und fatt des gufälligen auße ren Berbandes erlangt diefelbe durch bie herrichaft eines Brincips größere Festigkeit. Mehrere Schriftsteller haben bereits in diefem Sinne das Gebiet der Kameralwiffen fchaft angebaut, für welche fich angleich in diefem ansgebildeteren, geordneteren Zustande eine neue Beneunung fand. Seeger führte ben Ramen Birthichafts. fehre, den schon Andere, j. E. Böllinger, in engerer Bebeutung, gebraucht hatten, in allgemeinerer ein, und es läßt fich behaupten, daß derfelbe fich unfehlbar erhalten muffe, weil er volltommen bezeichnend ift. Die trefflichen Lehrbücher von Schmals und Fulda laffen die beften der früheren Beriode weit hinter fich, wenn auch in der Bollständigkeit oder der Berzweigung des Systems noch nichs alle Anforderungen befriedigt erscheinen möchten; außerdem haben Seeger 16), Geier 17), Obern. borfer 18) und ein Ungenannter 19) fich mit der fufte. matifchen Anordnung der Wirthschaftslehre beschäftigt.

¹⁶⁾ Syftem der Wirthschaftslehre, 3te Auflage. Beibelberg, 1807. 4.

¹⁷⁾ Ueber die Encyflopadie der Wirthschaftelebre. Burg- burg, 1818.

¹⁸⁾ Grundlegung der Kameralwissenschaften. Landshut 1818.

¹⁹⁾ Versuch einer logischen Begründung ber Wirthschafslehre. Gine Stige. Warzburg 1822.

Beift und Ratur berühren fich im Menschen, er acbort beiden Belten an. Bermöge feines Leibes den Erfceinungen und Gefegen der Natur hingegeben, entwiffelt er, dem geiftigen Theile feines Befens gemäß, fein Defonderes Leben, bildet ein festabgeschlossenes, taufend Gefühle, Reigungen, Banfche, Borftellungen und Be-Arebungen in fich begendes Gingelwesen. Er ift fabig, fich nach Begriffen jur Thatigfeit ju bestimmen, und es giebt mannichfaltige Gebiete, in benen fich die Thatigfeit außern fann; auf eines derfelben bezieht fich die Wirthschaftslebre, ihr 3med ift also ein praktischer, be ftellt Anforderungen an den Billen auf, um ibn auf bem Bege gur Erreichung von Zweden richtig gu leiten. Siedurch ift fie fogleich von denjenigen Biffenschaften, welche nur auf das Ertennen gerichtet find, ben theo. retischen, unterschieden, obgleich darum nicht jede einzelne in ibr begriffene Lebre praftischer Art fenn muß. Diejenige Stelle der menschlichen Wesenheit, aus welcher die mirthschaftlichen Zwede entspringen, ift das Berhaltnif des Menschen zu der ihn umgebenden Sinnenwelt, mit der er in unaufhörlicher Wechselwirfung ftebt; ans ibr fammen die erften Gindrude, von denen die geiftigen Unlagen Stoff jur Berarbeitung erhalten, aus denen das Gedächtniß Borftellungen aufbewahrt, der Berftand Begriffe bilder. Der reife Mensch findet fich dringend aufgefordert, in den Erscheinungen der Sinnenwelt bas Bleichartige aufzusuchen, es unter Befete ju bringen, also die Natur zu erforschen. Doch kommt der Antrieb hinzu nicht allein aus der Wißbegierde und der gebeimen Angiehungefraft natürlicher Dinge, fondern auch aus der Nothwendigkeit, dieselben jum Ziele bes Sandelne ju machen. Die Ratur fordert jugleich unabläßig das Menschengeschlecht auf, feine Rrafte gegen

fie gu gebrauchen, theils weil fie baffelbe mit verschie. denen Uebeln bedrobt, ju deren Berbütung Runft und Rleiß aufgeboten werden muffen, theils weil das Leben und die Birffamfeit der Menschen ohne die Berrichaft über viele finnliche Gegenstände nicht fortbauern tonnten. Diese Abbangigkeit von vielerlei Raturerzeugniffen, Die wir in den Rreis unferer Thatigfeit gieben, uns aneignen und gurichten, läßt fich nie befeitigen, fie mird um fo farter, je mehr wir uns Zwecke fegen, fie geftattet uns nie, in Schlaffheit ju verfinten, regt vielmehr mit unwiderstehlicher Gewalt jur Anftrengung auf. Man fonnte dieß Beftreben einen endlosen Rampf mit der Matur nen. nen, wenn nicht die Sulfsmittel, beren wir uns bedie nen, felbit wieder von der Ratur bargeboten murben, wenn wir nicht, fatt ihre Schöpfungen ju vernichten, uns begnügten, diefelben nach unferen Abfichten ju formen; was vermöchten wir gegen die uns unendlich überlegenen Naturfräfte, wenn es nicht schon zureichte, baf wir fie zu unferem Dienfte lenten!

§. 8.

Alles das, was den vernünftigen Zweden des Menschen entspricht, nennt er ein Gut. Der philosophischen Sittenlehre mag es überlassen bleiben, die Urquelle der Güter nachzuweisen und den Umfang derselben zu bezeichnen; auf die Gegenstände unserer Wissenschaft bat diese Gränzbestimmung wenig Sinfluß, da die dem Menschen gegenüberstehenden sachlichen Güter immer nur Mittel für, die Zwede des Menschen sind, diese aber stets zulest auf persönliche Güter, auf Zustände gerichtet sind und haupsächlich bei solchen die Richtungen des sittlichen und unsittlichen Wollens sich scheiden; jene Mittel können gleichmäßig zum Guten wie zum Bösen angewendet werden, nur ihrem Gebrauche und der Art, sie zu erlangen,

keineswegs ihrer Beschaffenheit schreibt das Sittengeset Regeln vor. Die Benennung äußeres Gut für sachliches ist nicht ganz richtig, denn Neußeres und Inneres kann in dieser Berbindung nicht wohl etwas anderes als sinnlich und geistig bedeuten, unser Körper aber gehört ebenfalls der Sinnenwelt an, weshalb z. E. Ebenmaaß und Bohlgestalt der Blieder, Schärfe der Sinnenwertzeuge ze. ohne Zweisel äußere Güter sind, aber Bestaudtheile der Persönlichseit, folglich keine Sachen.

§. 9.

Saufig ift man, um ju dem Begriff der Birthichaft zu gelangen, von den Bedürfniffen ausgegangen 20); es ift jedoch bei diesen wieder gu fragen, wober fie entfpringen. Bedürfniß ift nicht gerade neine subjective Rothwendigfeit", von welcher bas Gegentheil unmöglich mare 21), denn die Richtbefriedigung ift feinesmeges unmöglich, bloß schädlich; vielmehr muß man fich barunter eine fotche Beziehung des Menschen ju einem Objecte benten, daß jener nicht ohne Rachtheil für feinen Buftand mit diesem außer Berbindung fenn fann. Die Objecte ber Bedürfniffe können eben fo verschiedenartig, als die Grade derfelben ungleich fenn; jene fonnen in der Berfon des Bedürfenden felbft, oder in feinen Berbaltniffen gu anderen Menschen oder auch in ben außeren finnlichen Umgebungen ruben, fo ift bem Sungrigen Speife, bem Erfälteten und Durchnäften Barme Bedürfnif zc. Starte eines Bedürfniffes bemift fich aus der Größe des Nachtheiles, den die Nichtbefriedigung bervorbringt, wenn man benfelben gang unabbangig von den Gefühlen

^{20) 8.} B. Seeger, Suffem, S. 17.

²¹⁾ Berfuch einer logifchen Begrundung, C. 7.

Die Rameralwiffenfchaft.

und Reigungen des Subjeftes beurtheilt, mabrend de Bunfch und das Begebren bloß in diesem beruben. Nachtheil muß in irgend einer Störung bes Beftebend ober der Wirffamfeit fund werden, es muß die Entbelrung irgend eines Gutes Statt finden, wobei mobl bent bar mare, daß Jemand ein Bedürfniß batte, obne et felbft au miffen. Dem Rranflichen tonnte nach einer Unarengung schon Rube jum Bedürfniß geworden fenn wenn feine fieberhafte Aufregung ihn dieß noch nicht fühlen läßt; beffen ungeachtet ift in ber Regel Reber bei weitem ber befte Richter über feine Bedürfniffe. Fragt man nach ber Quelle ber Bedürfniffe, fo muß bemertt werden, daß diefelben theils aus der Freiheit, nämlich aus frei gefesten Zweden, theils aber aus einem nnmill. führlichen Umftande, nämlich einem Naturgesete ober einer Gewöhnung entspringen fonnen. Dem Landwirthe ift der Bflug Bedurfniß, weil er ohne ibn die Berrichtungen feines frei gemablten Berufes nicht vollkandia vornehmen fann; Effen, Trinfen, Schlafen find natite liche Bedürfniffe, benen manche angewöhnte, wie Tabal rauchen, an Starte faft gleichzufommen icheinen.

§. 10.

Die Bedürfnisse gehören nur insoferne in das Gebiet der gegenwärtigen Betrachtung, als zu ihrer Befriedigung sachliche Gater erforderlich sind. Dieß ist bei dem größten Theile der Bedürfnisse wirklich der Fall. Unser leibliches Dasein mahnt uns unaufhörlich an die Abhängigkeit von den äußeren Gitern, selbst unser geistiges erheischt eine Fülle von hütsmitteln aus den sinnlichen Dingen, der Gedanke pflanzt sich fort, indem er dem Stosse eingeprägt ift, das Schöne und das Erhabene sprechen aus dem geformten Marmor auf eine ewig gleiche Weise zu dem Gemüthe. In je mannichsal

tigerem Kraftgebrauche fich bie Menfchen versuchen mol len, beito mehr bedürfen fie ber Berrichaft über einen Borrath von finnlichen Dingen; die Bilbung vermehrt Die Bedürfniffe, aber freilich thut es ber bloge Reichtbum und ber Sang nach Genuffen auch. Richt die Sache an und für fich ift das Bedürfniß, fondern ihre Unwendung für die Berfon, nicht die Speife, fondern das Effen, nicht die Waffe, fondern ibre Kübrung, indef ift es eine leicht au gefigttende Metonymie bes Sprachgebrauches, beides zu verwechseln. Wo fich die Menge von fachlichen Gutern, welche jur Stillung eines Bedürfniffes erforderlich ift, nach Babl und Maag bestimmen läßt, tritt ber Begriff des Bedarfes ein. Es ift mohl auszumitteln, wie groß ber Bedarf an Brennholz fenn muffe, um bas Bedurfniß der Ermarmung ju befriedigen, nicht aber, welches ber Geldbedarf ju wohlthatigen Spenden fen, benn ber Gingelne fann doch nicht Allen belfen und er muß die Neigung jum Wohlthun vielmehr nach feinen Aräften beschränken. Genan betrachtet find die Bedürfniffe fachlicher Guter und diefe felbit nicht immer norbwendig in Berbindung mit einander, weil es Güter giebt, bie awar ben Menschen Bortbeit irgend einer Art gemabren, aber boch auch ohne Nachtheil entbehrt werden fonnen. Mittel gu einer Luftreife find Guter, weil biefe mir Bergnugen gemährt, ich fann fie jedoch auch unterlaffen, obne andere Folgen, als ein vorübergebendes Migbehagen ju erfahren; die Erbolungsreife ift mir dagegen Bedurfnif, weil ich ohne fie an der Gefundheit Schaden nehmen murde. Dieg nothigt und, amifchen folden 3meden, bie . aus unserer Individualient mit Mothwendigfeit bervorgeben, und foichen, die wir ebenfogut uns fegen als aufgeben ober vereitelt feben tonnen, einen Unterfchied gu machen, benn die letteren begrunden feine Bedürfniffe, iffen aber deffenobnerachtet jum Gebrauche fachlicher

Güter vielfältig Beranlassung. Dieser, das Bedürfniß übersteigende Gütergebrauch, gehört ebenfalls in den Umfang der Wirthschaft, weshalb man allerdings diese zu enge erklärt, wenn man sie bloß auf Befriedigung der Bedürfnisse bezieht, doch ist lettere immer die Hauptaufgabe, auch hat jener Gebrauch der Güter weder in der Beschaffenheit derselben, noch in der Art sie zu erwerben, etwas Abweichendes, die Regeln für ihn entspringen vornehmlich aus der Rücksicht, daß den Bedürfnissen nichts entzogen werde, es ist mithin jene kleine Ungenauigkeit in der Desinition der Wirthschaft nicht hoch anzurechnen.

§. 11.

Ruporderft aber, ebe man ju bem Begriffe der Birth. schaft gelangen fann, muß man unter ben fachlichen Gutern biejenigen, welche gang in menschliche Gewalt tommen können, von den anderen unterscheiden, von denen awar nicht weniger Bortheil für uns herftammt, über die aber unfere Rrafte ju wenig vermögen, um fie uns gang angu-Der Unterschied ift febr wichtig, weil bei ber letteren Gattung ber Muten, ben fie uns leiften, rubig von uns erwartet und in Empfang genommen wird, bas Ausbleiben beffelben aber ertragen werden muß, obne Möglichkeit einer Abhülfe von unserer Seite. Bie moble thatig die Sonnenwarme auf die Fluren wirken, bringend ben versengten Biefen ein erquickender Regen ju munichen fenn mag, wir tonnen feines von beiden berbeirufen, so wenig als es uns möglich ift, die ungesunde Luft in ber Mitte ber Städte burch einen erfrischenden Sanch aus Reld und Bald ju verbeffern. Das Beltmeer wurde jedes Berfuches fpotten, ibm Maag und Regel vorzuschreiben. Der Gewahrsam, in dem sich die Sachen befinden, die Möglichkeit, Andere von ihrem Genuffe ausaufchließen, ift nicht bloß das Rennzeichen des Gigenthums,

fondern augleich bie Bedingung, unter welcher allein ber Butergenuß von uns beberticht, geregelt und erweitert werden fann. Rur dabienige, mas Bermögen geworden ift oder es merden mird, wie die fünftige Rrucht des Baumes, begründet, wie es icon der Rame angeigt, unfere Dacht über die Aufenwelt 221. Die fortdanernde Beschäftigung, melde ben 3med bat, den Menichen mit Bermogenstbeilen an berforgen, ober furger, die fortgefette Sorge für bas Bermögen beißt Birtbichaft. follte den ursprünglichen Ginn des Bortes Birth, namlich Subject ber Wirthschaft, nicht untergeben laffen, was fonft vielleicht darum gescheben fonnte, weil der gemeine Sprachgebrauch Diesen Ausbruck für Schent. ober Saftwirth an nehmen pflegt. Die Wiffenschaft von der beften Rubrung ber Birthichaft ift die Birthichafts. Lebre. Daß es eine folche geben muffe, wird nie in 3meifel gezogen werden, daß fie aber gerade mit der ausgebildeten Rameralmiffenschaft eine und dieselbe fenn muffe, folgt baraus, weil die methodische Ableituna der Theile, in welche die Birthschaftslehre gerfallen muß, mit dem Inhalte der alteren Rameralwiffenschaft giemlich. gut überein trifft; volltommen genau fann dief nicht fenn, wie die Befchichte der: leperen leicht erflart; es durfen aber nur einige Theile aus diefer geschieben, einige feblende eingefügt werden, fo ift die Umgestaltung vollendet.

²²⁾ Richt darin liegt das Unterscheidende, daß die einen Guter uns von selbft aus den Sanden der Natur zu-fallen, die andern durch menschliche Kraftanwendung erhalten werden, wie der Berf. der logischen Begründung zc. S. 13 glaubt. Man dense nur an irgend ein seltenes Naturerzeugniß, für welches der Sammler dem Finder einen hoben Preis giebt, ohne alles Berhältniß zu der unbedeutenden Mühe des Aufnehmens von der Erde.

Die Griechen stellten der oexovopus die oexovopusa, nämlich rexvn, die Kunst oder Lehre, ebenso gegenüber als der moderesa die moderen. Bei dieser hat sich der Unterschied erhalten, bei jener nicht, indem man neuerlich Oekonomie ebensowohl für den Zweig menschlicher Thätigkeit als für die Lehre von derselben gebraucht. Im bentigen Wortsinn if Oekonomie, oder wie man eigentlich sagen sollte, Oekonomik durchaus mit Wirthschaftsleher gleichbedeutend 23).

§. 12.

Bei der Entwicklung der Theile, in welche die Birthschaftelebre gerfallen muß, ift gunächst gu untersuden, welcher Theilungsgrund dabei anzuwenden fen. Amei folche Grunde bieten fich gur Auswahl bar, Die Subjecte ber wirthschaftlichen Thatigfeiten, und biefe Wirthschaftsgeschäfte felbft, nach ihren nächften Zwecken betrachtet. Aus beiden entsvringen Berschiedenbeiten ber Regeln, beide muffen benutt werden, nur muß, wie leicht zu erweisen fenn möchte, die Eintheilung nach dem Subjecte die berrichende fenn, die andere fann gur weiteren Unterabtbeilung dienen. Mit der Beschaffenbeit bes Subjectes hangen die 3mede feiner gangen Birth. schaft aufs Engste jusammen, es ergeben fich aus diefer Berschiedenheit, die nichts weniger als anfällig ist 24), die bochten leitenden Grundfape, von denen die fammtlichen einzelnen Lehren bestimmte Haltung empfangen. Der Erfolg rechtfertigt diese Bebanptung am beften; wollte man versuchen, ben Entwurf einer Abtheilung nach ben

²³⁾ Heber biefe Ausbrude vergleiche man meine Anfichten ber Bollswirthichaft, Leipzig 1821. C. 7.

²⁴⁾ Die der Berfaffer ber logifchen Begründung G. 62 behauptet.

Gefchäften ansauführen, fo wurde fich die Unaweckmäffia-Beit beutlich genug ergeben; man mufte j. G. bei bem Bergban fogleich alles das abhandeln, mas die Untermehmer ihres Gewinnes willen, die Regierung aber aur Emporbringung des Gewerbes und jur Erbebung von Sintunften aus demfelben gu thun batten, wobei eine Berreifung des Rufammengeborenben Statt fande, Die von feiner einzigen Urt ber Birthichaftschätigkeit deutliche Meberficht gestattete 25). Rach dem Subjecte theilte Rulda die Wiffenschaft ein, indem er 3 Saupttbeile, Bripat -, National - und Staatsöfonomie annabm, lettere aber wieder in Gewerbspolizei und Finangwiffenschaft gerfallen ließ. Die Schmalgifche Abtheilung in 2 Saupt abschnitte, Gewerbstunde und Staatswirtbichaftslebre, welche lettere mieder eigentliche Staatswirtbichaftslebre, Gewerbspolizei und Rinanzwiffenschaft begreift, bernbt auf dem nämlichen Grunde, nur ift die erftere Salfte nicht blog Gewerbstunde, fondern nach Fulba's umfaffenderer Bezeichnung Brivatotonomie zu nennen und zu größerer Ausdehnung, als beide Schriftsteller thaten, au erweitern. Die 3 Theile, wie fie Fulba namhaft gemacht bat, Privatotonomie, Theorie bes Bolfsvermocens-und Lebre von den, auf die wittbichaftlichen 3mede

²⁵⁾ Blan ju einer folden Gintheilung in ber ebengenannten Shrift, G. 92. Die Saupttheile find fo angegeben:

I. Allgemeine } Wiethschaftslehre.

A. Broductionslehre.

a. des Organischen, Landwirthschaft. b. des Undrganischen, Technologie.

B. Circulationslehre.

Der Bergbau foll mit ber Technologie in Berbindung gebracht werden, S. 91.

gerichteten, Regierungsgeschäften, bilden, nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Schriftsteller, den Inhalt der Wirthschaftslebre, es ist aber darüber, welche Stelle dem zweiten dieser Theile anzuweisen sen, eine große Meinungsverschiedenheit, indem mehrere, wie Secger, Geier und der Ungenannte ihn als allgemeinen Theil voransschieden, andere, wie Fulda, Schmala und der Berfasser dieser Abhandlung ihn in die Mitte segen. Hievon sollen die Gründe im folgenden Absatze gegeben werden.

§. 13.

Daß die Theorie des Bollsvermögens oder der Bollswirthschaftslehre nicht die Lehre von den Bedürfnissen sen,
während die übrigen Theile die Befriedigung derselben
zum Gegenftande hätten, wie Seeger wollte, bedarf
für den Kenner jener Wissenschaft teiner Widerlegung.
Eher könnte die Ansicht Singang finden, daß sie das Allgemeine der Wirthschaft enthalte, und daß alle übrigen
wirthschaftlichen Lehren nur besondere Anwendungen von
ihr seven. Man könnte sich zur Bestätigung dieser Ansicht
darauf beziehen, daß jene the oretisch ist, alle anderen
Theile aber praktische Säpe ausstellen. Wäre jene ein
bloßes Abstract aus den besonderen Lehren, so würde es
sich allerdings so verhalten müssen. Allein sie enthält

1) abgezogene Säpe, lediglich aus der Privatwirthschaftslehre, nicht aus der sogenannten Gewerbspolizei und Finanzwissenschaft, vielmehr beruhen beide erst auf ihr, sind Anwendungen von ihr, sie kann also nicht zu allen diesen Theilen ein und dasselbe Verhältniß haben, sie begründet die letzteren Theile, indes sie den erstgenannten voraussetzt. Man kann sie deshalb nicht mit dem allgemeinen Theile mancher anderen Ersahrungswissenschaften vergleichen, worin dassenige, was der besondere

einzeln nachweifet, als überfichtliche Ginleitung und gur Erleichterung bes Erlernens vorausgeschickt gu werben pflegt. Es foll aber barum nicht in Abrede geftellt werden, daß fie wirklich viele folche durch Abstraction aus der Privatifonomie genommene Wahrheiten in fich enthält, da dief ans vielen einzelnen Stellen unumflöglich ermiefen werden fann. Wenn die Folgen des Maschinenwesens, ber Arbeitstheilung, bie Birfungen bes Capitales erforfcht werden follen, wenn die Frage ju lofen ift, wie bei der Anwendung größerer Capitale auf die Landwirth. schaft die Roken fich verandern, wie der robe und reine Ertrag der größeren und fleineren Landgüter fich verhält, und welche Bodenbenupungen die größte Rente abwerfen. wenn der Ginfuß des Bergbaues auf die gange Betrieb. famteit und auf die Bergarbeiter insbesondere, over die Borguglichkeit der Soch- oder Riederwaldwirthschaft in Untersuchung fommt, moraus follen die hier aufzuftellenden Ergebuiffe abgeleitet werden, als aus ber Gewerbsfunde? Bei den Gegenftanden, Die fich auf den Sandel beziehen, ift dieß zumal augenscheinlich. Die Banten und Bechfel find taufmannische Ginrichtungen, deren Wesen man ohne Zweifel in der Handelslehre kennenlernt; die Bolfswirthschaftslehre bat diefelben nicht erft au erflären, fie muß vorausfeben, daß man mit ihnen befannt fen, und nur wegen bes geringen Bufammenhanges beider Wiffenschaften geschieht es mohl, daß in die Bolfswirthichaftelebre manche Erörterungen aufgenommen werden, wie Lebnfase (lemmata), deren eigentliche Stelle in der Brivatöfonomie ift. Wenn mauche Schriftfieller den naben Busammenbang beider nicht anerfennen, fo find fie fich entweder der Quellen felbft nicht gang bell bewußt gewesen, aus denen fie schöpften, oder fie haben, indem fie das Zuruckgeben auf diefelben unterließen, für.

die Gründlichkeit ihrer Behauptungen nicht genug Gorge getragen.

§. 14.

Die Bolfewirthichaftslehre enthält aber zugleich

2) weit mehr als bloge Abftracte and ber Brivarsto. nomie. Ihre eigenthumliche Wefenbeit zeigt fich gerade barin, daß fie ans einem boberen Standpuntte die wirth. schaftlichen Angelegenheiten betrachtet. Wenn die Berth. Schaftsthätigkeiten einer Menge von Menfchen in Beiner besonderen Berknüpfung fründen, wenn fich dabei michts erblicken ließe, als eine Bielbeit neben einanden flebender Privatwirthichaften, fo tonnte freilich Die Biffenfchaft nichts Underes toun, als aus ben Berfchtebenheiten ber Erwerbigweige und der häuslichen Wirthschaftsgeschäfte bas Allgemeine, bas Gleichurtige abzuziehen und jufantmenguftellen. Allein fo ift es nicht. Inbem viele Menfchen für diefelben 3mede auf mancherlei Beife thatig find, und dabei einander vielfältig unterflüßen, fich in die Sande arbeiten, auch mobl fich widerfreben, entfiebe nicht bloß für jeden einzelnen ein gewiffer Grad bes Erfolges, fondern es läßt fich auch unterfachen, was far die Gesammtheit badurch bewirft wirb. Da iede Mrt ber Berrichtungen febr viele male vorgenommen wird, und ber Gingelne von allen Aebrigen oft beschränft, gehemmt wird, in anderen Fällen auch wieder Erleichterung von thnen erhält, fo fiehr die ganze Frucht eines folchen Beftrebens feinesweges mit ber Leiftung oder Absicht febes Mitgliedes in Berbaltnif. Der Erfinder einer Mafchine empfindet oft menigere Folgen, als andere Menschen, 4. E. Räufer von Baaren und Arbeiter, welche diefelben bervorbringen. Der Wetteifer der Erzeuger verurfacht den Abnehmern ihrer Waare weit mehr Bortheil, als ihnen felbft, da fie bismeilen fich gegenfeitig um allen

Gewinn bringen. Gin Ereigniß, es fen von Menfchen berbeigeführt oder natürlich, erftredt oft in viele Seiten Des Nabrungsmefens feine Folgen. Die jebige Boblfeil beit der Bodenerzeugniffe wirkt auf ben Landmann gana anders, als auf den Gewertsarbeiter, Capitaliften und Dienfleifenden 26). Wie einseitig murde man über bie Gefchloffenbeit mancher Gewerte urtheilen, wenn man mur an den augenblidlichen Bewinn der Unternehmer, nicht an die Ranfer und das unaufhaltsame Mitmerben Des Anslandes duchte! Aus diefen Bemerfungen, benen noch febr viele abnliche Beweife beigefügt werden fonnten, gebt bervor, daß man nicht umbin fann, die Wirthfchafestbatigfeiten vieler in Berfehr febender Menfchen als ein ganges Spfem gufammengeborender Berrichtungen an betruchten und die Gefete gu erforschen, unter , welchen diefes Gauge nebft feinen Theilen fiebt. besondere burgerliche Birthichaft, wenn auch noch fo innig ins Gange verflochten, wie z. E. die eines Großbandlers, gewährt doch nur eine befchränkte, von einem einzelnen Punfte aus gewonnene Anficht. Die Brivatotonomie für fich, mit allen möglichen Abfractionen aus ihren Zweigen, wird aus der Urfache, weil fie fich nur mie bem wirthichaftlichen Beften eines einzelnen Sauswefens beschäftiget, nie das leiften, was fich leicht er-

²⁶⁾ Die versuchten, nun aber aufgegebenen Retorsionsmaßregeln der Schweiber gegen Frankreich mußten denjenigen Gegenden gleichgültig senn, deven Schlachtvieh über die Rässe am Dödl, Gotthard, der Grimsel, dem Gemmi und Simplon nach Italien geht, es mußte denen zuwider senn, die als Rausseute oder Behrer von den französischen Gewertswaaren Bortheil zogen. Wäre nun die Schweih ein Ganzes, so müßte man, Statt eine dieser verschiedenen Rücksichten zu vernachläßigen, sie alle vergleichen und abwägen und das Einzelne nach seinem Berhältnis zur Gesammtheit würdigen.

giebt, wenn man bas Getriebe ber Erwerbs. und Berbeauchsgeschäfte in einem weiteren Umfange überschaut. Saben mir auf Diefe Beife eine größere Maffe uns vort Ange gestellt, fo if Alles einfacher geworden, wir er bliden die größeren Berbaltniffe, die einwirkenden- 11r. fachen, wir lernen leicht murdigen, wieviel ber Matur und dem durch ben Rleiß ber Borfahren angebaufeen werbenden Gütervorrath zu verdanken fen. Die Regie rung, der es gang unmöglich mare, felbft wenn ce gu ibrer Aufgabe geborte, fich um den Bermogenszuftand jedes Burgers zu befummern, murde nicht eine einzige, auf den Wohlftand Aller berechnete, Maafregel mit 31verficht vornehmen tonnen, wenn fie nicht alle Intereffen überblidte, wogn eben die Renntnif der Bolfswirthichaft im Gangen fie in ben Stand fest. Eben fo bringen bes Bedürfnif wird ibr diefe Kenutnif defwegen, weil ibre eigene Wirthschaft auf der der Bürger rubt und mit derfelben aufs Genanefte jufammenbangt. Es verdient bemerft zu werden, daß man bas Bort Nationalwirthschafeslebre 27), nach Staatswirthschaftegebildet, eber gehabt bat, als den Begriff der national- oder Bolfsmirthichafe: indef mar wenigstens tein großer Schritt jur Entwicklung beffelben gu thun nothig, nachdem man fich lange und grundlich mit dem Bolfsvermogen beschäftigt hatte. Bie diefes der Inbegriff aller von den Burgern befeffe nen Guter, fo ift die Bolfswirthichaft die Gesammtheit ber auf bas Bermögen, feine Erwerbung, Erhaltung und Bermendung gerichteten Beschäftigungen der Bürger 23).

²⁷⁾ Die deutsche flebersetzung Bolfswirth fchaft fam 1817 und 1818 in Gebrauch, fie findet fich aber schon in der Schrift "Ernfte Worte über falsche Finaugmaßregeln . . . " Teutschland , 1815.

²⁸⁾ S. meine Unfichten ber Bolfswirthschaft, S. 22 ff.
— Es giebt noch eine andere Bebeutung, in welcher

Aber warum gerade Bolks wirthschaft? Wenn das Rahrungswesen vieler Menschen in seiner Verschlingung zu einem Ganzen erforscht werden soll, warum nicht überbaupt das der Menschheit? was hat hiermit die Abgränzung verschiedener Völker zu thun? Die Frage ist nicht willführlich ersonnen, sondern wirklich als Einwand gegen die bisherigen Säte aufgestellt worden; daher darf auch hier ihre Beantwortung nicht fehlen.

Die bausliche Gefellschaft ift unftreitig die erfte, burch Ratur und Bernunft mit gleicher Rothwendigfeit begründete Gemeinschaft der Menschen. Ueber fie binaus gieben fich mehrere weitere Rreife um ben Gingelnen, er ift Genoffe mancher befonderer Berbindungen, Mitglied , der Gemeinde, Bewohner der Proving, Burger und Unterthan des Staates, Glied irgend einer Rirche, er ift endlich Mensch und Beltburger. Laffen wir unter biefen Beziehungen diejenigen ganz außer Acht, welche auf das Birthichaftliche feinen Ginfluß haben, fo ergiebt fich, daß in der Gemeinde die Wirthschaftsverhältniffe noch gu. einseitig, au febr von Außen abhängig find, als baf fie die Annahme eines felbftftändigen Gangen guließen. folches muß einen Grad von Unabhängigkeit und innerer Festigkeit haben, der hier nicht zu finden ift; Stadt und Land, Berg und Chene muffen fich gegenfeitig ergangen, es muß der Sandel fich entfalten, ber Umlauf die Guter

Einige das Wort Bolfswirthschaft nehmen, nämlich fie verfiehen darunter die Gewerbstunde. S. die vorbin angeführten Abhandlungen von Geier und Obern-dorfer. Aber in der Landwirthschafts., Gewert., Dandelslehre ze. werden diese Gewerbe so abgehandelt, wie sie von den einzelnen Bürgern, des größten Gewinnes willen, getrieben werden sollen, nicht wie sich im ganzen Bolle darstellen.

in Bewegung fenen, damit alle Erscheinungen und Gefete erfannt werden fonnen, unter denen überhanpt bas Rab. Zwischen einer Broving und einem rungsmefen ftebt. Staate liegt der Unterschied nicht fewohl in der Große und Bolksmenge, ba es Staaten von jeder Broke ober Rleinheit giebt, als vielmehr in der genauen Berbindung mit anderen Landestheilen und ber Selbfiffandigteit ani ber anderen Seite. Go merden wir nothwendig auf Den Staat bingewiesen, deffen Mitglieder, als eine Bielbeit gedacht, abgefeben von der Unterordnung unter einen böberen Willen, unter bas Oberhaupt, das Bolf bilden Awar flebt über den Bölfern und Bölfergruppen bie Menfcheit, aber diefe wird durch fein außeres Band auf abnliche Beife, wie ein Bolt, gufammengebalten. Die Natur bat auf der Erde Granzen abgesteckt, Soch gebirge, Sandwüsten und Meeresufer, wodurch die Be rührung ber Menschen erschwert murde. Es baben fic Berschiedenheiten der Sprache, Religion und Bolfs thumlichfeit gebildet, die Entwicklung aller Runfte ge-Schiebt in fo ungleichem Maage, dag ichon burch Diefe Umftande die Menfchen fich fremd werden. Siegu fommt, daß innerhalb eines Bolfes der wirthschaftliche Bertebr burch ben Schut ber Gefete, burch mancherlei Staats anftalten , g. E. Strafen , Mungen, Maage und Gewichte, u. dgl., fury burch bie größere Sicherheit und Bequem lichkeit weit mehr begäuftigt wird, als die gegensettigen Leiftungen von einem Lande und Bolfe jum anderen. Man darf ein Bolt wohl wie ein großes Sauswesen betrachten, beffen Glieder etwa bie verschiedenen Stande der Gesellschaft bilden. Bei der Gesammtheit der Bolfer ift eine folde Gemeinschaft durchaus nicht fichtbar, fo wie fie freilich auch nicht bei allen Boltern gleiche Innigfeit hat, indem g. G. bei Jäger - ober Fischervölfern gar wenig Zusammengreifen in Erwerb und Berbrauch

besteht. Die gebildeteren Bölfer handeln allerdings häusig mit einander, setzen einigermaßen die Arbeitstheilung unter sich fort; allein es läßt sich nicht behanpten, daß hieraus wieder eine neue Berbindung höherer Art hervorginge, welche sich etwa zur Bolkswirthschaft so verhielte, wie diese zur Hauswirthschaft. Wer das Wesen der Bolkswirthschaft ergründet hat, dem bleibt auch in Ansehung jener Berbindungen zwischen mehreren Bölfern nichts mehr unbekannt, vorausgesetzt daß, wie es sich ohnehin gebührt, in der Bolkswirthschaftslehre

- 1. die verschiedenen Formen des Nahrungswefens, wie sie bei mehr oder weniger gebildeten, reichen und von der Natur begünftigten Nationen gefunden werden, geborig berücksichtiget werden, und
- 2. sowohl dem inneren als dem auswärtigen Bertehre, wohin die Aus- und Sinfuhr, der Zwischenhandel, das Leihen ins Ausland oder das Borgen von demselben, das Arbeiten für Lohn in demselben (z. E. Hollandgeben der westphälischen Bauern) n. gehören, die
 nöthige Auswertsamkeit gewidmet wird.

Das Beste eines Boltes wird von der Regierung wahrgenommen und vertreten. Aber welche menschliche Gewalt wäre vorhanden, um auf gleiche Weise den Bortheil der einzelnen Bölter im Gleichgewichte zu halten? Man wird immer die Behörde vermissen, der dieß zu-kände; stets wird es nur den Wünschen, den Lehren und Ermahnungen der Menschenfreunde im wahren Sinne des Wortes, den Geboten einer auf Liebe gestützten Religion, den strengen Schlußfolgen der Ethit vorbehalten sen, die Blicke weiter, über die Landesgränze hinaus zu richten, der ganzen Menschheit das herz offen zu halten. Glücklicher Weise singe führt die Wissenschaft, wie sie sortschreitet, auch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß es dem einzelnen Stante nicht fortdanernd frommt,

anderen webe ju thun. Dürfte man auf festen Frieden und auf Unveränderlichkeit in den Grundsüpen anderer Regierungen rechnen, so würde man die, in den Regierungsmaafregeln liegenden, hindernisse eines freien Weltverkehres gänzlich wegräumen können.

§. 16,

Die Bolfswirthschaftslehre beruht auf Erfahrungen, mie die übrigen Theile der Wirthschaftslebre. Gie darf inswischen bei den einzelnen Thatsachen nicht fteben bleiben, fie muß, noch mehr als bie Geschichte ju pragmatischem Bange berufen, auf die Urfachen gurut geben, welche fich bald in der außeren Ratur, bald in dem unveränderlichen Wefen der Menschen, bald in ibren mannichfaltigen vorübergebenden Buffanden entdeden laffen. Babrend die Erscheinungen, 3. E. die Preise der Dinge, bie Maffe ber Erzeugniffe, uns im täglichen Leben begegnen, liegt die Berfettung ber Urfachen dem oberflächlichen Urtheile größtestheils verborgen, es ift anhaltendes Machdenten erforderlich, um fie ju Tage ju fordern. Das Korticbließen aus den allgemeinen antbropologischen That fachen bis dabin, wo die einzelnen Erfahrungen fich befigtigend aureiben, das Ausscheiden des Bufälligen von dem Nothwendigen, die fortlaufende Abstraction, diefe Buge geben der Biffenschaft einige Mebnlichkeit mit ben rein fpetulativen Gebieten des Wiffens, fie tonnen bem Anfänger, der nicht fonft ichon an ftrenge Gedantenordnung gewöhnt ift, manche Mube und Ermudung verurfachen. Doch werden bald die Unftrengungen durch Blide auf die wichtigften Angelegenheiten der Menschen erfrischt, durch einzelne geschichtliche ober ftatiftische Umftande unterbrochen. Die Früchte der gangen Wiffenschaft, ihre Unentbehrlichkeit für ben Geschichtsforscher, für ben Staatsmann in jedem Zweige der Gesetgebung und



Bollziehung, ihr hoher Werth für den denkenden Bürger, sowie mancher besondere Annen, den sie dem ausübenden Gewerbsmanne darbietet, sind öfter geschildert worden und bedürfen hier keiner Ausführung. Diejenigen haben nicht zuviel gesagt, die sie und die Naturrechtswissenschaft für die Theile einer Theorie der Gesell., schaft ausgaben.

Siebei muß die von vielen Schriftstellern befolgte Beife, in die Boltswirthschaftelebre fogleich prattifche Sabe aus der sogenannten Gewerbspolizei (Bolfswirth. schaftspflege) ju vermeben, als fehlerhaft gerügt werden. Die gange Theorie der Bolfswirthschaft, der Zusammenbang bes Erzeugens, Bertheilens und Berbrauchens muß erft offen vor und liegen, ebe wir beurtheilen fonnen, wie diesem oder jenem Hindernisse zu begegnen sen. Sonft würde man fich in eine unheilbare Ginseitigkeit verlieren. Man wurde bei der Production Luft befommen, Mittel angurathen, deren Schädlichfeit erft erfannt mird, wenn man fich mit dem Umlaufe vertraut gemacht bat. derum würde man auf manche Maagregeln, welche der Production machtig aufhetfen tonnen, erft an einer fpateren Stelle flogen. Alles murde gerftuctelt, nirgends mare eine Uebersicht ju erlangen. Es murde ungefahr Bleiches berauskommen, wenn man in der Beilwiffenschaft fo verfabren wollte, wenn man bei der Anatomie und Physio. logie nach der Erflärung eines Rörpertheiles oder Syfemes fogleich beibrächte, welche Rrantheiten an demfelben Statt haben und welche Gegenmittel angewendet werden fonnten. Reuere, wie Los, baben dief bereits eingeseben und verbeffert. Doch scheint es, als fenen noch nicht alle praftifchen Gegenftande, die als Anmendungen der volkswirthschaftlichen Theorie angesehen merden mußen, aufammengeftellt worden, fo daß auch bie beften Werte noch eine ergtebige Nachlese möglich machen.

Die Rameralwiffenicaft.

Heber bas Berbalmif ber Bolfswirtbichaftslebre jur Finanzwiffenschaft oder Lehre von der Regierungswirthfcaft, tann icon dieß einigen Aufschluß geben, daß die englischen und frangofischen Schriftsteller für die lettere teine eigene Stelle haben, fondern fie gegen bas Ende ber gangen politischen Defonomie vortragen, etwa in den letten Büchern ober hauptflücken. Diese Bebandlung ift schädlich, fie verhindert die Ausbildung der Rinangwifsenschaft, die auch nirgends so wohl geordnet ift, als in Aber es läßt fich aus diefem Umftande Deutschland. schon vermutben, mas die näbere Untersuchung bestätigt, daß auch das Kinanamefen, wie die Gewerbsvolizei, eine Anmendung volfswirthichaftlicher Grundlebren ift. Quellen, aus denen die Finangwissenschaft schöpft, find überhaupt nachftebende:

- 1) Da fie es mit einer einzigen Wirthschaft zu thun hat, bei der eine Berbindung von Sinnahmen und Ausgaben Statt findet, wie bei jeder bürgerlichen Haushaltung, so hat sie auch die allgemeinen für die letteren bestehenden Regeln zu benupen, z. E. für die Beschräntung der Ausgaben, das Rechnungswesen u. dgl.
- 2) Sie muß verschiedene Theile der Gewerbstunde an hülfe nehmen, indem die Regierung auf ihre Rechnung Gewerbe treiben kann, oder wenigstens, bei der Besteurung, von dem Ertrage derselben einen Theil in Anspruch nimmt. Da aber dieß nur bei einzelnen Stellen der Finanzwissenschaft der Fall ist, so darf man die Gewerbstunde nicht für eine Grund-, sondern bloß für eine Hülfswissenschaft der ersteren anseben.
- 3) Sie ift in mehrfacher Beziehung an die philosophische, reine Staatswissenschaft (natürliches Staatsrecht) gewiesen. Aus der Bernunftbestimmung des Staates sind die Rechte und Berbindlichkeiten der Regierung sowohl

als ber Unterthanen abzuleiten. So gut es ein Recht der Besteurung giebt, so gut besteht auch eine Verpstichtung, den Steuerertrag für keine dem Staate fremden Zwecke zu verwenden. Ist in der Privatwirthschaft der Umfang von Gegenständen, für welche die Ausgaben geschehen können, unendlich, oder doch undestimmbar, so kann dagegen im Staatshanshalte keine Ausgabe gerechtsertiget werden, die nicht vermöge ihrer Beziehung auf den Staatszweck als nothwendig zu erweisen ist.

4) Dief Alles murbe jedoch nicht gareichen, ber Rinangmiffenschaft ihren eigenthumlichen Inhalt gu verschaffen oder ihr fefte Saltung ju geben Aus 1) und 3) würde fie bloß allgemeine Regeln erhalten, gu deren Anwendung ber eigentliche Begenstand noch fehlte. man auch noch so gut bewiefen bat, daß die allgemeinen Staatslaften von allen Burgern und auf gleiche Beife getragen werden muffen, fo tann daraus boch nicht abgenommen werden, welche Steuern, und bis gu welchem Betrage zu erheben find, und wie eigentlich die gleiche Belaftung eingerichtet merden tonne. Man tonnte genau ben Gennbfas befolgen, feinen Pfennig für andere als gemeinnüpige Zwecke auszngeben, dennoch aber aus lauter Eifer für die Bermaltungezweige Die Burger mit boben Abgaben ju Grunde richten. Ans 2) murde die Regierung lernen, mober Ginnahmen ju gieben fenen. Aber welche find vorzuziehen, welche zu verwerfen? Rinanzwesen ift eine Wirthschaft, aber eine von allen anberen verschiedene. Bas ihr am meiften Befonderes giebt, ift barin ju fuchen, daß die Regierung in ihr von feinem äußeren Umftande fich in der Bemirtung von Ginnahmen beengt findet, fondern fich felbft eine Brange fegen muß. Sie bient ben 3meden des Staates. Unter biefen fteht aber auch der Wohlftand des Bolfes, es wäre also widerfinnig, diefen ju vernichten, um mit befto größerem

Aufwande von Mitteln allerlei Staatsanstalten zu errichten. Schonung des Gewerbfleißes, Berbutung des Steuerbruces, Mägigung ber Staatsausgaben find unbestimmte Ausbrücke, welche feine Rraft haben murden, eine Regierung von verderblichen Finangfunften oder übertriebenem Aufwande abzuhalten; es muß näber nachgewiesen werden, welche die verwundbaren Stellen im Nabrungs. mefen find, und woraus das Uebermaaf zu ertennen ift. Dief leiftet die Bolfswirthschaftelebre. Aus ihr werben mit Sicherbeit die Grangen abgestedt, innerhalb beren der Staatsbaushalt fich bewegen muß, um nicht der Bolfsmirthichaft die unentbebrlichen Rabrungsfrafte aus. ausaugen, um überhaupt auf eine am wenigsten nachtheis lige Beife neben diefer ju fteben 29). Schreitet die Bolfsmirthschaftelehre fort, so wird die Folge davon fich bald auch im Ruftande ber Rinanzwiffenschaft zeigen. Daber bat diefe erft rechte miffenschaftliche Geftalt Erlangt, feitdem Smith in jener ju wirken begonnen bat, und sowobs er als viele Undere haben fich veranlagt gefunden, die neuen Unfichten, die fie für die Boltswirthschaft auffellten, foaleich bis in das Gebiet der Rinanzwiffenschaft fortauseben. — Diese ist also gleichfalls eine Anwendung ber Bolfswirthschaftslehre und

²⁹⁾ Das Steuerwesen zeigt dieß Berbaltnis besonders deutlich. Man erhalt erft einen bestimmten Begriff von den verschiedenen Arten von Steuern, wenn man dieselben auf die Zweige des Sinsommens bezieht. So lange man die Grundrente nicht scharf von der Capitalizente und dem Gewerbsgewinn unterschied, beging man Fehler in der Regulirung mehrerer Steuern. Die frühere Berwechslung der Capitalizente und des Gewerbsgewinnes schadete insbesondere bei der Gewerbssteuer, weil die erstere reines Einsommen ist, der zweite robes, von dem der Unterhalt des Gewerbsunternehmers bestritzten werden muß u. dgl. —

seht nothwendig der Lehre von der Bolkswirthschaftspflege beigeordnet. In beiden ift das gesammte Wirten der Regierung für den Zweck der Wirthschaft, die Berforgung mit äußeren Gütern (f. 11), in der Betrachtung zusammengefaßt, und zwar erschöpfend, denn der Staat besteht aus dem Bolke und der Regierung, und diese hat itt jedem besonderen Gebiete ihre Aufgabe gelöset, wenn sie sowohl für ihren nächsten eigenen, als für den unmittelbaren Bortheil der Nation (mittelbar fallen beide ohnehin zusammen) Sorge getragen und beide Zwecke zu vereinigen gesucht hat.

§. 18.

: L

Da eine neue, auf den ersten Blick sich empfehlende, Ableitung den Theile eines wissenschaftlichen Gebietes zwar ziemlich leicht zu geben ift, selbst ohne viele Borarbeiten, aber dann auch keinen Unspruch auf haltbarkeit machen darf, so schien es nöthig, vermittelst der vorbereitenden Säpe §. 12 — 17 die Gründe mitzutheilen, auf denen die nachfolgende Entwicklung beruht.

Die Wirthschaftslehre hat die Verforgung mit sach-Uchen Gütern zur Beförderung menschlicher Zwede zum Gegenstande. Nicht alle wirthschaftlichen, oder auf den Zwed der Wirthschaft gerichteten Thätigkeiten sind Geschäfte der eigenen Wirthschaftsführung, es ist auch benkbar, daß sie bestimmt sind, die Vefriedigung der Bedürfnisse irgend eines anderen Subjectes näher oder entfernter zu befördern. Fragen wir, wer mit den sachlichen Gütern versorgt werden könne, oder, was beinahe das Nämliche sagt (§. 10), wessen Bedürfnisse durch Bermögenstheile zu befriedigen senen, so kann nur folgende Antwort gegeben werden: entweder die einzelnen Bürger oder der ganze Staat. Daher die 2 Haupttheile:

- 1. bürgerliche Birthichaftslehre, Beivat-Detonomie (Brivat-Detonomit), die Biffenschaft von der Birthichaft der einzelnen Bürger.
- 2. Deffentliche Wirthschaftslehre, politische Dekonomie, die Wissenschaft von der Wirth. schaft des Staates im Ganzen. Ihre Theile find:
 - a. Reine Boltswirthschaftslehre, Rational bronomie im Sinne vieler Schriftsteller, die Biffenschaft von der Boltswirthschaft oder von den mirthschaftlichen Thätigkeiten des Bolkes, Theorie des Bolksvermögens.
 - b. Angewandte Bolfswirthichaftslehre, Biffenschaft von den wirthschaftlichen Thätigfeiten der Regierung,
 - a. von der Boliswirthschaftspflege ober Boblfandssorge, sont Gemerbspolizet, öfonomische Polizei zc. gengunt;
 - β. von der Regierungswirthschaft, Finantmiffenfchaft. Diefer lettere Ausbruck, obmobl undeutsch, da die Serleitung von finatio die mabricheinlichere ift, läßt fich taum entbebren, indem Regierungswirthschaftslehre ju umgandlich, Staatsmirthichaftslehre aber zwei- ober fogar dreideutig ift. Dag die reine Bolfsmirth. schaftslehre nicht Staatswirtbichaftslehre beifen fonne, ergibt fich von felbft, ebenfo, daß die Lebre von der Bolfswirthschaftspflege diesen Ramen nicht führen konne, er wird daber auch für die durchaus unftatthafte Berschmelzung beider (§. 16) nicht auläßig fenn. Letterer Gebrauch entftanb in Deutschland in den 1790r Jahren, als man bei uns fo wenig als anderwärts mit den Begriffen im Reineu mar. Aber mit ungefähr gleichem Rechte tounte man sowohl die ganze politische Dekonomie als die

Rinanamiffenschaft also benennen, jene, weil fie Die Birthichaftsangelegenheiten des gangen Stage tes abbandelt, diefe, weil die Regierung nichts blog für fich felbft, fondern alles für den Staat thut und daber ihre Magregeln und Unftatten ebenfo. wohl nach dem Staate als nach ibr benannt merben dürfen. Indem wir von Staatsausgaben und Ginnahmen, von Staatsgewerben n. dgl. fprechen, benten wir durchaus nur an die Begiebung gur Regierung, in der auch allein die Ginheit des Staats äußerlich erscheint. Deshalb ift bier nach bem Beifpiel achtbarer Borganger die engfte Bedeutung von Staatswirthichaft, nämlich Rinangwesen, vorgezogen, und für die politische Defonomie ber Name "öffentliche Birth. fc) aftelebre" in Borichlag gebracht morben, denn unfer "öffentlich" mird bereits baufig genug wie das romische publicus, das publique und politique, public und political, für ftaatlich, den Staat betreffend, genommen.

Unter Nationalöfonomie verstehen die Meisten die Berbindung der Theile a. und b., a. In diesem Sinne muß man sagen, die öffentliche Wirthschaftslehre besteht ans Nationalöfonomie und Finanzwissenschaft.

§. 19.

Wenn wir den Inhalt der reinen Vollswirthschaftslebre näher untersuchen, so drängt sich leicht die Bemertung auf, daß manche Säpe, die man in ihr vorzutragen
pflegt, und zwar gleich im Anfange, als Grundlagen des
ganzen wissenschaftlichen Banes, auf gleiche Weise für
die bürgerliche Wirthschaft von höchster Wichtigkeit sind,
so daß sie in der Wissenschaft derselben nicht entbehrt
werden können. hier werden sie auf die einzelne Wirth-

fchaft bezogen, dort im Großen, für das Rabrungswefen vieler Menfchen gufammengenommen, betrachtet. beweißt nichts für die Anordnung der Theile, daß biefe Lebren bisber lediglich in ber nationalofonomie vortamen, denn es febite noch an einer folchen Bearbeitung ber gesammten Wirthschaftslehre, welche den Lehrern ber Mationalofonomie die Mübe batte ersparen fonnen, Die Stammbegriffe und allgemeinen Gape des gangen Birthschaftsmefens zu entwickeln. Es ift dieg nicht blog bier au bemerten. Biele Biffenschaften in ihrer gewöhnlichen Darftellung enthalten Sape, die eigentlich andersmobin geboren, die man aber einflechten muß, weil man fich nicht darauf verlaffen fann, daß fie an ber Stelle, wo fie einbeimisch find, so vorgetragen find, wie man fie Bare dieg vorauszuseten, fo fonnte man fich mit der furgen Anführung folcher Lebnfate (Lemmata) begnügen, es wird aber dieß vielleicht nie gang ju erwarten fenn, da die Biffenschaften immer aus verschiedenen Standpunkten, in verschiedenem Sinne und für verschiedene Zwecke bearbeitet werden muffen, weshalb bas Anknupfen nicht fo gang leicht fenn kann. — Go ift nun nicht zu verkennen, daß es wirthschaftliche Zwecke und Regeln giebt, die unmittelbar aus dem Berbaltnif ber Menfchen ju den außeren Gutern abguleiten find, obne daß auf fie die Berichiedenbeit der wirthschaftenden Subjecte Ginfluß batte. Die Theorie des Werthes darf nicht erft in der öffentlichen Birthschaftelebre eingereibet werden, weil man auch schon in Unsebung ber öfonomischen Berhältnisse der Ginzelnen auf ihr fußen muß, wenn man in dasjenige wissenschaftlichen Zusammenbang bringen will, mas die Menschen insgemein ziemlich richtig. aber mehr nach einem dunklen Gefühl als nach Begriffen, ju thun pflegen. Wenn eine ungewöhnlich farte Nachfrage den Preis des Sabers in die Sobe treibt, daß er

Dem der Gerfte gleich flebt, so weiß boch Jeder, daß der Scheffel Gerfte mehr nabrende Stoffe enthalt, alfo mehr Werth bat, als der Scheffel haber, gefest anch, es fen richtig, daß jur Fütterung der Pferde Gerfte nicht fo branchbar fen als Saber, mas doch die Erfahrungen der Morgenlander und felbft Spaniens widerlegen. Die Solländer bezahlten mährend der Tulpensucht in der erften Salfte des 17ten Jahrhunderts die Tulpenzwiebeln nicht darum fo boch, weil fie fo hoben Werth auf fie legten, denn ju einem folchen Grade ber Berblendung fonnten besonnene Menschen nicht tommen, sondern weil fie auf das Fortbesteben oder Steigen der Breife bofften. Diefe, von dem gefunden Berftande obne fonderliches Nachdenten befolgten Sandlungsweisen fonnen nicht anders auf feste Regeln gebracht werden, als wenn man aus der Matur ber fachlichen Guter und ibres Berbaltniffes gn dem Menfchen die Theorie des Berthes ableitet und dann erforscht, inwiefern ber Breis durch jenen bestimmt werde. Diefes ift alfo ein Gegenfand, der fogleich am Eingang in die Wirthschaftslebre, noch por der Spaltung derfelben in mehrere Saupttheile, feine Erörterung finden muß; gleichwohl fann er bier nicht gang vorgetragen werben, vielmehr muffen bie Brivat - und öffentliche Defonomie auf ihn guruck fommen und das Allgemeine auf die Wirthschaftsangelegenbeiten des Bürgers, des Bolts, der Regierung anwenden. Kerner ift in der Gewerbstunde der Begriff des Capitales, des roben und reinen Gintommens fo unentbehrlich, als in der politischen Defonomie. Bon gleicher Allgemeinbeit ift die Unterscheidung der 3 Sauptgattungen wirthschaftlicher Thatigfeit , die eine unmittelbare Ginwirfung auf das Bermögen enthalten, nämlich ber Erwerbung, Erhaltung und Berwendung (zugleich Berbrauch) deffelben. Sind diefe Bemertungen gegründet, fo fann man

nicht umbin, einen allgemeinen Theil ber Birthfchafts. lehre anquerfennen, welchem gegenüberftebend die vorbin (6. 18) aufgeftellten Abtheilungen den befonderen Ebeil Dag diefer allgemeine Theil nicht die Daausmachen. tionalofonomie fen, murde oben (f. 13. 14) gezeigt, baf er-aber Manches aus ihrem Inhalte für fich in Anfpruch nehmen durfe, ergibt fich aus bem fo eben Gefagten. Es mag nicht gang leicht fenn, die Granzen diefer all gemeinen Wirthschaftslehre mit Sicherheit abzustecken, boch fann fie nur von geringem Umfang fenn, und man wird bei der Ausführung immer darauf benten muffen, nichts in sie aufzunehmen, was nur auf das eine oder andere Subject wirthichaftlicher Thatigfeiten paft, nicht aber mit Rothwendigfeit aus dem Befen der Birthschaft felbft bervorgebt.

Schon früher hat man einen folchen allgemeinen Theil anzunehmen für nothwendig erachtet. Dieß acfcab vornehmlich in der Zeit, als die fritische Philoforbie in Dentschland auf die verschiedensten Zweige des Wiffens angewendet ju werden anfing. Biel Unreifes fam damals ju Tage, mas auch bald wieder unterging; wie konnte man auch erwarten, daß irgend eine große Bewegung der Geifter, die im Gangen immer forderlich ift, vorgeben follte, ohne daß mitunter abenthenerliche Beftrebungen jum Borfchein famen! Das ängftliche Anbalten g. E. an die Rantischen Rategorien bat allerlei verschrobene Gintheilungen bervorgebracht, wie wir noch beut gu Tage den Bagner'schen Tetraden gu Liebe ben Gegenftanden Zwang anthun feben, um fie in den bereits voraus gezimmerten Rabm einzupreffen. Auf diese Weise baben Klipftein und Böllinger die all gemeine Birthichaftslehre nach Rantischer Art beat-Jener gibt aber nur allgemeine Gape and ber beitet. burgerlichen Defonomie, 1. G. über das Berbaltnif des

Bachters jum Sigenthumer, über das Rechnungswefen u. dgl., wobei recht gute Klughettsegeln, freilich ohne methodische Anordnung, vortommen 30). Böllinger, ganz in die Runftausdrücke der neuen Schuse verwiktelt, hat sich burch die übel angewendete Liebe für die selbe zu den feltsamsten Dingen hinreisen saffen 31).

- 50) Wie unglidlich der Gebranch der Kategorien auch bei einem so unterrichteten und bentenden Mann, wie Klipftein, aussiel, mag eine Stelle ber Borrebe, S. 13, beweisen. Die wirthschaftliche Gründung blebre (welche der Qualität entspricht) handelt
 - a. von eigenem Bermögen Realität,
 - b. von fremdem, Megation,
 - c. vom Wirthichaftevermögen Limitation.
 - 31) Sben die 3 Begriffe Realität, Negation und Limitation verleiteten ibn, 3 Theile der allgemeinen Wirthschaftslehre aufzustellen, nämlich
 - 1) prattische oder Realwirthschaftslehre, eine Wiffenschaft praftischer Abhülfe der nöthigen und Sultur
 und Sittlichfeit fördernden Bedürfnisse unserer Natur,
 burch die dazu tauglichsten und angemessensten Mittel.
 Man sollte nun meinen, es könne außer diesem
 Theile, den der Bf. auch Werthgebung wiffenschaft nennt, garkeine anderen geben; aber er weiß
 es bester.
 - 2) Batbologische ober Wahnwirthschaftslehre (du vent), die Abhilfslehre der entbehrlichen Bedürsniffe, auf Kofien der unentbehrlichen, durch jedes entbehrliche, gufällig jenen unwürdigen Bedürsniffen entsprechende Befriedigungsmittel; Lugwirthschaft, Werthverrückungs und Werthverfälschungslehre. Wie würden unsere Wissenschaften anschwellen, wenn in jeder so ausführlich dargestellt werden sollte, was sie nicht ist!
 - 3) Beschränfungslehre der praktischen und pathologischen Wirthschaft. Aehnliche Berwirrung geht durch seine ganzen Schriften.

Ru ber Privamifthichaftelebre, beren Inhalt iem naber betrachtet merden foll, werden von Allen die verfchiedenen Theile der Gewerbstunde gerechnet, es laft fich aber bartbun, bag biefe nicht allein ihren Inbalt ausmachen fonnen. Jedes Gewerbe geht nur auf der Amed des Erwerbes, ber Erlangung von fachlichen Gu tern, mit ber geringften Aufopferung anderer Berme genstheile. Weiter reicht die Gewerbslehre nicht. die Landwirthschaftslehre gezeigt, wie aus Landbau Thierzucht die größte Menge nutbarer organischer Stoffe und mit bem geringften Aufwande gewonnen, ober wie ber größte Gelberlos burch biefe Befchaftigung erzielt werden fonne, fo ift fore Aufgabe gelöft; ebenfo fann die Technologie nichts anderes lebren, als wie aus der Bergrbeitung rober Stoffe der meifte Bortbeil ju gieben Sollte aber deshalb überhaupt die Wiffenschaft ben Menschen, sobald er fich im Befige der gewünschten Büter findet, ohne Regeln laffen, die ibn beim Be brauche des Bermögens und bei deffen Erhaltung leiten könnten? und find nicht diefe Regeln von eben fo großer Wichtigfeit, als die den Erwerb betreffenden? feben mehr Menfchen barum verarmen, weil fie ihre Einnahmen nicht ju Rathe balten, die Erhaltung nachläßigen, und in der Größe und Richtung der Qus. gaben das rechte Daag überschreiten, als megen eines Rehlers beim Erwerbe. 3mar ift auch in der Gewerbs. funde von jenen beiden Begenftanden die Rede, es wird fowohl die beste Aufbewahrungsweise der gewonnenen oder bereiteten Dinge, bis jum Berfaufe oder jur Berwendung, g. E. bes Betreides, ber Ruttermurgeln, bes Schiefpulvers, als die wirthschaftlichfte Art des Bebrauches, a. E. die am meiften bolgfparende Ginrichtung des Töpfer-, Glas- und Vorzellanofens, der Brannt-

weinblafe und dgl. jum Gegenstande ber Untersuchuna gemacht; doch geschieht dief Alles nur in Beziehnna auf ben 3med bes Gewerbes, ohne alle Rudficht auf ben Gebrauch der Guter für die perfonlichen Zwecke. Befchäftiget man fich nun naber mit demjenigen, mas aufer der Ermerbelehre noch in der Brivat - Defonomie portommen muß, fo wird man auf einen mertwürdigen Unterfchied geleitet. Die Gefchafte des Ermerbes find Unternehmungen, an deren Spipe ein Menfch febt, fich bes Beiftandes verschiedener Arten von Gebülfen bedienend, die fur Lobn, Befoftigung, Antheil am Gewinn n. dal. ibm beifteben, jufolge einer Uebereinfunft, bloß des einzelnen Gewerbes wegen. Anders die Erhaltung und Anmendung des Erworbenen. Sier treffen mir ben Menschen in einer weit innigeren und vielfeitigeren Berbindung mit Anderen, in ber bauslichen Gefellschaft. Bande des Blutes, der Liebe, des Bertravens fommen bingu, fo bag die blog wirtbschaftlichen: Amede einigermaßen in den hintergrund treten, bennoch werden anch fie durch diefes Busammensenn um Bieles befördert, und es muß folglich das haus auch von diefer Seite betrachtet werden. Der Gutergenuß mird erbobet und der Guteraufwand verringert, indem alle Sausgenoffen gemeinschaftlich ibre Bedürfniffe befriebigen und fich in die Geschäfte theilen, welche dazu erforderlich find, wie denn in vielen Fällen gleiche Urbeit, gleiche Ausgaben ebenfoleicht Dreien oder Bieren nuben fonnen, als Ginem. Diefe Erfahrung liegt fo nabe, daß oft ichon allein der Erfparnig willen Menfchen in Gemeinschaft treten. Die Bertheilung ber Arbeiten im Sause ift alter, als die Sonderung verschiedener Gewerbe; bei Sager - und Fischervölfern baben schon die Franen anders, der Ratur ihres Geschlechts mehr gemäße, mit der Bflege der Kinder eber verwandte

Bereichtungen, als die Manuer, beren Rraft und itn. gebuld ibnen bie ftillen, einformigen Arbeiten im Annern ber Hutten, die Sorge für Rahrung und Aleidung 3. B. anwider macht. Der nämliche Gegenfas, wie amifchen ben Berrichtungen beider Gatten zeigt fich wiederbolt bei ben Gebülfen beibes Gefchlechtes, die Rinder aber in der früheren Jugend werden, da fie nichts zu leiften vermögen, von den Früchten der wirthschaftlichen Arbeit der Mebrigen mit erhalten. Bie diefe Berbateniffe von der Ratur gefett find, fo muß auch, bei allen Ber. fcbiebenbeiten ber Erwerbswege, ber Bedürfniffe nab bes Bermögensgrades, Die Sanswirtbichaft gewiffe allgemeine Grundzüge baben. Man bat es bisher meiftens vernachläßigt, fie wiffenschaftlich zu ordnen, eber weil man dieß für unnüt, als weil man es für unmöglich gehal-Allerdings gibt es nicht blof tüchtige ten baben mag. Danswirthe und Sansfrauen in Menge, obgleich wir noch teine eigentliche Wiffenichaft der Sauswirthschaft baben, sondern es bleibt auch zweifetbaft, ob die Ans. bilbung ber letteren die Babl bon jenen mertlich vergrößern fonnte; weil bierin der theoretische Unterricht weniger andrichtet, als die Erfahrung, die tägliche Hebung und Die eifrige Befrebung. Bie man indeffen im Allgemeinen juversichtlich behaupten barf, bag fein Fortschritt der Wiffenschaften, jumal in einem prattifcen Bebiete, obne gute Rolgen fen, und fich nicht voransfeben latt, wohin derfelbe führen fonne, fo ift anch insbefondere ju glauben, daß in vielen einzelnen Dingen : Erfparniffe ober Erböbung des Genuffes bewirkt werden tonnen, wenn man fich methodisch mit bem Gegenftande befchäftiget. Ift nicht fogar noch unbefannt, wie fich die Saltbarfeit der Bollen -, Banmmollen -, Leinen -, Sanf - und Seidenzeuche bei verichiedenen Arten des Gebranches, in Erocine und Raffe,

igen Rieben, Reiben, Druden ic. verhalt, und wie e Roftbarteit damit in Zusammenhang fieht! — Man innte in Berfuchung gerathen, demnach den Umfana er Sauswirthichaftelebre für noch weiter ju balten, S er in der That senn kann. Es ift nämlich nicht an berfeben, daß im Rreife des häuslichen Lebens auch Terlei mabre Emerbs-, und namentlich Gewerts- (Karications.) arbeiten vorfommen. - Die Sauswirthschaft t ein Ganges, welches unter allgemeinen (formalen und laterialen) und besonderen Regeln feben muß. Ru jeen geboren g. G. die, welche fich ergeben, wenn bas ande Maag der Bedürfniffe und der dafür verwendbaen Ginfünfte mit einander verglichen wird. Ueber bie degenftande, welche in diefem Theile ju untersuchen in möchten, enthalten die §, 209 - 16 bes Grund. Wes einige vorlänfige Andeutung; für gegenwärtigen weck genügt, nur die Entgegensetung folgender beider ibeile der bürgerlichen Wirthschaftslebre erläutert an aben:

- 1. Lehre von dem Erwerbe des Bermögens, Er. werbsiehre;
- 2. von der Erhaltung und Bermendung des Ermorbenen für die menschlichen Bedürfniffe, Sanswirthichaftslehre.

§. 21.

She die Entwickung der Theile, in welche fich die Erwerbslehre spaltet, weiter geben kann, muffen erft einige Begriffe erläutert werden, aus deren Unbestimmtheit manche Berwirrung entsiehen könnte. Erwerben beißt, eine Einnahme sich mit irgend einer Beschwerde erkaufen. Der Sprachgebrauch unterscheidet genan das Erworbene von demienigen, was uns durch Geschenk oder Erbschaft zufällt, oder was wir sinden. Das Er-

morbene ift verdient, es ift der Lobn deffen, mas mi thaten, litten oder entbebrten. Die ermorbenet Ginfünfte find für den Gingelnen, dem feine Mittel # Gebote fteben, von Anderen Abgaben ju erzwingen, bu ficherften, weil fie von feiner Sandlungsweise abbangen und weil er befihalb fortbanernd auf fie bauen tam. Das Allmofen ift nicht erworben, ebensowenig finde bie Steuern, welche die Regierung obne Gegenleiftmg von ihrer Seite den Unterthanen auflegt. Bas bier Beschwerbe genannt worden ift, und in einem Aufmante von Rraft oder von Bermögenstheilen beffeht, barf mu freilich nicht immer gerade als eine Bein denken, wi benn manche Arbeiten bem, ber fie leiftet, Bergungen und Belohnung in fich felbft darbieten; doch ift am Mindesten überall eine Art von Beschränfung durch eine wenn gleich frei aufgelegte Nothwendigfeit mahrzune men, mare es auch nur das Bergichten auf beliebig Anwendung der Zeit oder auf den Gebrauch eines Bermigenstheiles. Die Mittel, burch welche man erwirk, find die Arbeit und das Bermögen, welches man fcom befitt. Redes von beiden fann gang allein jur Erwerbs quelle werden, baufiger aber ift eine Berbindung beiden worin bald die Arbeit, bald bas Bermogen die Saun fache bildet. Die vielerlei fich in einander verlierendes Mittelglieder amischen beiden Endpuncten machen eine Abtheilung zweier Gattungen, des Arbeits- und Bermögenbermerbes unausführbar. Der Capitalift, von feinen Binfen lebend, ermirbt faßt ohne alle Arbeit, nur mit ber geringen Mube, die Schuldner in einiger Aufficht ju behalten, ihnen aufzufunden und nach neuen auverläßigen Borgern fich umaufeben; felbft bieß fallt bei dem Staatsgläubiger noch binmeg. Bezieht nun ber lette blof eine Rente, fo ift bagegen in der Ginnabme folder Capitalisten, die in kleinen Summen, etwa auf

Rauftpfänder, ansleiben, und die Borgenden felbit anf. fuchen, ichon merflich viel Lobn und Gewinn, obgleich beibe Erwerbsarten einander febr abnlich find. Der Schanspieler lebt von blogem Lobn, der Unternehmer aber bedarf eines ansehnlichen Berlages, um Gebande, Berathe, Rleibung u. dgl. anguschaffen, und wer fic im Befit diefer Gegenftande befindet, tann fich auch, findem er fie vermiethet, ein Gintommen gu Bege brin-Ber eine Bibliothef auf 10 Rabre vermiethet, nimmt blog Miethrente ein, wer aber einzelne Bande auf Bochen oder Tage gegen bestimmte Bergutung aus. gibt, bat mit dem Ausliefern und in Empfang nehmen wiel ju thun, fo daß er, ungefähr wie ein Rramer, lauch beträchtlichen Lohn beziehen muß. - Beschäftigungen, die den Erwerb jum 3wed haben, nennt man Be merbe. Es ift alfo fein Gemerbe

- 1. der Erwerb aus verliehenem ober vermiethetem Bermögen, wenn der Eigenthumer feine Arbeit dabei anwendet;
- 2. die Sinnahme aus Diensten höherer Art, die man zwar ohne eine Bergütung für den Zeit- und Rostenauswand nicht verrichten könnte, bei denen aber eine Triebseder edlerer Art hinzu kommt, so daß es dem Wesen eines solchen Dienstes widerstreiten würde, wenn man bei ihm die Sinnahme zur Hauptsache machen wollte. Der Arzt, der Geistliche, der besoldete Lehrer und der Richter würden sich verächtlich machen, die Würde ihres Beruses schänden, wenn sie zwischen dem Armen und dem Reichen einen Unterschied eintreten ließen in dem Sifer, jedem nüplich und hülfreich zu senn. Der Künstler, da seine Leistungen kein nothwendiges Bedürsniß befriedigen, widmet sie zwar nur dem, der ihn beweit Kameralwissenschie.

zahlen kann, aber er läst sich wenigstens durch die Bezahlung nicht bestimmen, den Regeln seiner Kunft und seiner Liebe für das Schöne, auf Berlangen eines Bestellenden, zuwider zu handeln, wosern er nämlich wahrhaft in seiner Kunst lebt. Ebensone, nig wird der Arzt das verordnen, der Lehrer lehrm was man von ihm gegen gute Bezahlung forden wenn dieses mit der Pflicht seines Beruses in Biderspruch steht.

3. eine, wenn gleich des Erwerbes willen vorgenom mene Arbeit, wenn sie nicht regelmäßig und ford dauernd wiederholt wird, wenn man sie folglich nicht als eine Beschäftigung ansehen kann.

Hebrigens bezeichnet das Wort Gewerbe nur Die An ber Befchäftigung und Ernabrung im Allgemeinen, und es bleibt dabei noch eine nabere Bestimmung der per fonlichen Berhältniffe übrig. Richt jeder in einem Go werbe beschäftigte Mensch betreibt ein eigenes, besonde res Gemerbe, gewöhnlich find in einem und demfelba mebrere Menschen bergeftalt verbunden, daß fie auf Go winn oder Berluft eines Ginzelnen oder einer Befellichaft arbeiten. Wer ein Gewerbe auf eigene Gefahr treik ift der Unternehmer (anch wohl Gewerbsmant genannt), und der Umfang der von ihm ausgehender und in Bewegung erhaltenen Gewerbsthätigfeiten ift bit Dem Unternehmer fteben verfcie Unternehmung. bene Arten von Bebülfen gegenüber, die gewöhnlich nut abgemeffenen Lohn, nach Maafgabe ber angewendeten Beit und der Art der Berrichtung, beziehen. meine Taglöhner fann ju verschiedenen Gewerben ge braucht werden, ift aber nicht felbit Gewerbsmann, bat nichts zu gewinnen und auch feinen mabren Berluft, nur Mangel an Unterfunft ju beforgen. Diefe Unterfchet dungen find für bas Steuerwesen wichtig.

Die große Mannichfaltigkeit der Erwerbswege stellt einer, allen Anforderungen genügenden Eintheilung große Schwierigkeiten entgegen. Es ift noch wenig damit gewonnen, daß man alle folche Erwerbsarten ausschließt, welche mit einer rechtlichen und sittlichen Gesinnung in Widerspruch steben, denn auch nach dieser Verengerung des Feldes ist dasselbe von einem schwer zu überblickenden Umsange. Der Theilgrund muß ein wirthschaftlicher senn, er muß nicht zufällige oder Nebenumstände, sondern das Wesen der Erwerbsarten berühren, auch aus diesem, ohne Hilfe anderer Forschungen, z. E. der öffentlichen Wirthschaftslehre, hinreichend zu erkennen und anzuwenden senn.

Schon Aristoteles versuchte eine Lösung diefer Aufgabe. Er unterschied den Ermerb von der Matur, berch Gewinnung natürlicher Erzeugniffe, und das Erwerben von Anderen im Bertehr, vermittelft des Taufches, des Leibens auf Bins und des Arbeitens fur Lohn. Diefe wohl durchdachte Gintheilung ift darum nicht gang paffend, weil eine und Diefelbe Beschäftigung bald in die eine, bald in die andere Classe gehören fann. Die Landwirthschaft ift anfangs bloges Mittel fich ju ernähren, Nahrungsforge, wie Ariftoteles fich ausdrückt: f neol the τροφήν επιμέλεια 32); späterbin, wenn die Gesellchaft fich weiter ausbilbet, Stände fich von einander sondern, wenn für Geld Bieles ju erlangen ift, arbeitet ber Landwirth mehr für den Erios, als für eigenen Berbrauch, wegen deffen ibn das reichliche Angebot von allem Lebens. bedarfe über alle Beforgniffe erhebt.

Die Bolkswirthschaftslehre theilt die menschlichen

³²⁾ Politicor. I, 5. Bgl. meine Ansichten ber Bolfswirthschaft, S. 10 ff.

Beschäftigungen in hervorbringen be, productive und nicht hervorbringen de, unproductive 33). Man wird nie unterlassen dürsen, auf diese Unterscheidung Berth zu legen und zu erforschen, welche Stände der Gesellschaft dazu beitragen, das jährliche Sinkommen zu Bege zu bringen, welche dagegen nur von demfelben zehren, ohne zu seiner Bergrößerung mitzuwirken. Ohne hierüber im Reinen zu senn, könnte man nicht einmal das reine Sinkommen des Bolkes aus dem der product renden Classen von Bürgern berechnen. Gleichwohl sind mehrere Gründe vorhanden, welche die Sinsührung dieser Unterscheidung in die bürgerliche Erwerbslehre verbieten, auch abgesehen von dem Umstande, daß man dis auf diesen Tag nicht ganz darüber einig ist, wo die Gränzscheibt der Production durchläuft 34).

1. Dem Sinzelnen kann es gleichgültig fenn, ob er herporbringend oder bloß perfönliche Dienste leiftend arbeite, woferne nur sein Erwerb reichlich ist. Erf bei den Vermögensangelegenheiten eines Volkes tritt diese wichtige Verschiedenheit hervor und erst bier ergibt sich der Grundsat, nach welchem beurtheilt werden kann, wohin jede gegebene Verrichtung gehöre. Deshalb muß die ganze Sache der öffentlichen

³³⁾ Die alte Eintheilung ber Bolfsclassen in Rabr. Lehr- und Wehrftand zeigt die bekannte Borliebt der Deutschen für den Reim. Sie ift nicht erschöpfend. Will man die Bedeutung jener Ausdrücke genau bestimmen, so kann man zum Nährstande nicht alle diejenigen rechnen, welche sich ernähren, sondern nur die, welche für die Ernährung der Gesellschaft, d. h. bier für die Bersorgung derselben mit allem Bedarfe sachlicher Gütet thätig sind.

³⁴⁾ Selbft über bie bervorbringende Fähigfeit bes Sandels wird noch geftritten.

Wirthschaftslehre vorbebalten bleiben, bochfiens tann in dem allgemeinen Theile der gesammten Wirthschaftslehre der Begriff der Broduction erklart werden.

2. Man muß, um den Begriff der hervorbringung ju bestimmen, nicht sowohl auf die nach Gegenstand und 3med verschiedenen Gattungen ber Arbeit, als vielmehr auf ben urfachlichen Zusammenhang berfelben mit der Entstehung neuer Bermögenstheile feben. Diefer fann ein näherer oder entfernterer fenn. Bei dem Landwirth, Bergmann, Sandwerfer te, liegt er gang offen vor Mugen, benn alle biefe baben fich bie Erzeugung fachlicher Guter geradezu jum Biele ge-Bei manchen perfonlichen Dienften ift nicht gu verkennen, daß fie in vielen Fallen auch nebenbei und mittelbar zur hervorbringung mitmirfen, inbem fie Sinderniffe berfelben, die in ben verfonlichen Buffanden liegen, aus dem Wege raumen oder die auf den Berfonen berubenden gunftigen Bedingungen berbeiführen. Ber die Gefundheit, die Sicherheit ber Berfon und des Gigenthums, die Ginficht, oder ben Beift des Fleifes, ber Ordnung und Mäßigfeit ju pflegen bedacht ift, beffen Bemühungen werden auch mehr oder weniger den Erfolg baben, daß der Mabritand mehr Güter in den Befit des Bolfes liefert. Allein da diefe mittelbare Wirfung nicht durch ein tobtes, mechanisches Mittel, sondern durch ein fo lebendiges, felbstftändiges und freies, als der Mensch ift, bindurch geht, fo fann man diefelbe nicht berechnen, weder der Zeit noch der Größe nach. Bum Glude bangt bievon auch nichts ab, moferne nur eine Beschäftigung icon ibres nachften 3medes willen, als ersprießlich anerfannt wird 35). Offen-

³⁵⁾ S. m. Bufațe ju Storch. Buf. 32.

bar wird bei dieser mittelbar productiven Thätigkeit die Scheidelinie dermaßen undeunlich, daß man bereits eine auf einem anderen, leichter erkennbaren Grunde ruhende Sintheilung der Erwerbsarten sich angeeignet haben muß, um dann den Prüfstein, der über ihre hervordringende oder nichthervordringende Beschaffenheit entscheidet, bei ihnen anzuwenden. Die Sache läuft sogar ins Sinzelne, denn der Arzt, der einem Fabrikvorsteher die Gesundheit wiedergibt, nützt der Hervordringung viel, es hat aber dagegen auf diese keinen Bezug, wenn er einen Staatsgläubiger oder einen Hosbeiches Glied der Gesellschaft senn kann und der Staatsgläubiger wenigstens das Recht hat, ein fast unnübes zu seyn.

§. 23.

Man erwirbt (§. 22), indem man entweder für eigenen Gebrauch neue Güter erzeugt, oder indem man anderen Menschen irgend einen Bortheil leistet, wofür man von ihnen Güter erhält. Der Unterschied, ob man für sich selbst, oder für Andere einen Bortheil zu Wege bringt, kann bei der folgenden Eintheilung füglich außer Acht gelassen werden, und es ist nur darnach zu fragen, von welcher Art die Leistung sen, welche dem Leistenden eine Einnahme verursacht. Ihr nächster Zweck ist:

- 1. den einzelnen Menschen eine größere Gutermaffe, als fie bisber benupen fonnten, jum Gebrauche zu verschaffen,
- 11. ihnen einen perfonlichen Bortheil zuzuwenden. Gine bierauf gerichtete Beschäftigung ift ein Dienst. Die Dienste tonnen zwar auch Vermögen zu hülfe nehmen, wie z. E. wenn Jemand Merkwürdigkeiten der Natur

ober Runft seben läst, aber die Wirkung haftet blog an der Person, äußert sich in dem Zustande des Mensichen, und ist deshalb unveräußerlich und auf die Lesbensdauer beschränft.

Die erfigenannte Gattung von Erwerbsarten hat das Gemeinschaftliche, daß sie sich darauf beschränkt, den Menschen Güter entgegen zu bringen, von denen diese beliebigen Gebrauch machen können. hiebei ist weiter zu unterscheiden:

- 1. Rörperliche Ginwirtung auf ben Bufand ber Guter, wodurch eine Bermehrung derfelben bervorgebracht wird. Dief gange, ausgedebnte Bebiet von Thatiafeiten fann man überhaupt Stoffarbeit nennen, weil es Arbeiten find, die an dem Stoffe des Bermagens vorgenommen werden. Ingwischen bemift fich die Größe des Bermögens weniger nach ber Menge ber Stoffe, die in ihm enthalten find, 3. B. nach der Bahl von Scheffeln, Rlaftern, Ellen, Bfunden oder Gimern, als nach der mit einer be-Beschaffenheit des Stoffes verknüpften stimmten Brauchbarfeit für menschliche Zwede; 3 Pfund Ruder find ein größerer Bermogenstheil, als 1 Centner Runtelrüben, 1 Pfund China hat mehr Werth für das menschliche Leben, als ein Landauer Bagen. Die Gütermenge wird folglich nicht allein burch Bermehrung der Stoffe, fondern auch durch Umgeftaltung berfelben, welche ihnen eine bobere Brauchbarfeit verleiht, vergrößert merden tonnen. Gammtliche bieber geborende Arbeiten fimmen darin überein, daß fie auf genaue Renntnif von der Beschaffenbeit der einzelnen Stoffe gegründet werden muffen.
- 2. Beforgung bes Hebergangs der Guter in Anderer Sande, ohne Beranderung an ihnen. Das bei diefem

Mebergange obwaltende Rechtsverbaltniß ift nicht nothmenbig eine Uebertragung bes Gigenthums, ob. gleich diefe in den meiften Fällen, bei dem Rauf und der Darleibe vorfommt, es fann auch die bloke Befattung des Gebrauches durch einen Richteigentbumer fenn, wie bei Bacht und Miethe. Besonders in Diefer Reibe von Erwerbarten trifft man folche an, die faft bloß eine Rolge des Bermögens find, indem fie fast gar feine Arbeit in Anspruch nehmen (6. 21). Man tann für biefe Abtheilung die Benennung Er. werb aus bem Güterverfebr brauchen. mit man auf diesem Wege fich Ginnahmen verschaffen fann, muß Bermögen vorhanden fenn, welches nicht gerade erft neu entftanden zu fenn braucht, benn auch icon lange in Gebrauch befindliche Guter fonnen meiter verfauft, vermiethet, verlieben werden.

§. 24.

Der Zweck der Stoffarbeit tann wieder ein doppelter fenn:

a. Die durch Naturträfte, es sen nun mit künstlicher Beihülfe oder ohne dieselben entstandenen Körper zum Behuse weiterer Verwendung völlig in menschliche Gewalt zu bringen. Jede später vorgehende Einwirkung setzt voraus, daß jene in menschlichem Gewahrsam bestudlich und der freien Verfügung hingegeben senen. Die Verrichtung, wodurch sie aus ihrem natürlichen Justande in den Vereich der Kunst versetzt werden, psiegt man überhaupt Gewinnung zu nennen; sie nimmt aber nach der Verschiedenheit der Naturgebilde auch verschiedene Gestaltung an; bei Mineralien erscheint sie als Abtrennung von dem Fundorte auf der Erde; bei Gewächsen als Trennung derselben oder ihrer einzelnen Theile von dem Boden,

auf dem fie fieben, - bei Thieren als Bemachtiguna derfelben oder als Absonderung einzelner Theile von ibnen. Die Runft braucht bei ben organischen Rorpern, die in fletem Wechsel neu gebilbet und wieder gerftort merden, fich nicht auf das Geminnen allein au beschränten, fie fann auch die Bedingungen, unter benen jene entfteben, erforschen und die erlangte Renntniß dagu benuten, daß fie beitragt, eine baufige Entfichung ber nupbarften Organismen ju veranlaffen, fie fann 3. E. den Boden vorbereiten und befäen, damit mehr nabrhafte Futtergewächse auffpriegen, fie fann burch Rreubung den Schlag ber inländischen Saustbiere, durch Pfropfen die aus dem Saamen erwachsenen Obfiftamme veredeln u. dal. Bo möglich muffen die beiden Zwede, viele Gegenftande, und die nugbarften gu erzeugen, in Berbiudung mit einander verfolgt werben. Offenbar gibt es nach dem Bisberigen amei Stufen diefes Gewerbszweiges, nämlich

- a. die einfache Stoffgewinnug, indem wir nur die ohne menschliches Zuthun entstandenen Naturerzeugnisse uns anzueignen suchen, — appropiate industrie von Torrens 36) genannt, wohin zu rechnen sind
 - aa. Bergbau, mit Ginichluf des Steinbrechens, Erdgrabens u. dgl.
 - bb. Sammeln von Früchten, Wurzeln zc.,
 - cc. wilbe Jagd und wilde Fischerei.
- β. Die mit ber Einwirfung auf die Erzeugung der organischen Rörper verbundene Stoffgewinnung, Landwirthschaft, zu welcher gehören

³⁶⁾ On the production of wealth, Lond. 1821.

aa. Bflangenban und

bb. Thierzucht mit der zahmen Jagd.

Bei diesen sämmtlichen Gewerbsarten lebt ber Mensch mehr, als bei allen übrigen, in inniger Berührung mit der Ratur, wie denn ber Wechsel der Rabres. zeiten mit den Beranderungen, die er im Leben ber Bflanzen und Thiere verurfacht, auch auf die menfch. licen Beschäftigungen den größten Ginfluß übt. Rur ben handwerker, den Raufmann, Staatsbeamten 2c. haben diefe Naturerscheinungen weniger Bedeutung, jene leben in einer mehr funftlichen Umgebung, die, wenn fie nicht immer gleichförmig bleibt, fich jum Mindeften nach ibre eigenen, inneren Gefenen veran-Blof die, unferem Blaneten angeborenden, Raturgegenftande fonnen mit bem Menfchen in Bechfelwirfung fteben, weshalb für jene beiden Urten der Stoffgewinnung jufammen die Bezeichnung Erdarbeit paffend erscheint 37).

b. Die gewonnenen, noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit sich befindenden, d. h. roben Stoffe umzugestalten, damit sie für menschliche Zwecke brauchbarer werden, — oder künstliche Güter zu bereiten; Stoffveredlung, Gewerksarbeit. Sie entschieden falscher, dennoch aber sehr häusiger Gebrauch ist es, die in diese Abtheilung fallenden Beschäftigungen durch das Wort Gewerbe zu bezeichnen, welches, wie oben gezeigt worden, einen ganz allgemeinen Sinn hat. Will man das längst bekannte, gerade für diesen Begriff am häusigsten angewendete Wort Gewerk nicht brauchen, so bleibt nichts übrig, als irgend ein unbequemer zusammengesetzter

³⁷⁾ Bgl. Storch, Sandb. I, 92. 9mm. 39.

Ausdruck, f. E. Stoffverarbeitungs., Stoffvered. Iungs., Stoffurichtungs., Fabrications-Gewerbe 38).

§. 25,

Dem aufgestellten Begriffe nach tann es teinem Ameifel unterliegen, daß bie Forftwirthichaft ein 3weig der Landwirthichaft fen; fie beschäftiget fich mit ber Gewinnung einer Art von Pflangen, und fucht biefelben Bebufs ber Gewinnung in größter Menge mit dem geringften Aufwande bervorzubringen. Gleichwobl ift es üblich geworden, in den Lehr - und Sandbüchern der Landwirthschaftslehre die Forftwiffenschaft auszuschließen und ihr in dem Spfteme der Rameralwiffenschaft eine besondere Stelle, neben jener, einzuräumen. muß immer bes Umftandes eingedent bleiben, daß bießeine Abweichung von der frengspftematischen Ordnung ift, welche nur aus äußern, die Ausübung betreffenden Beweggrunden rathfam gemacht und in Schut genommen Diefe Grunde, aus welchen auch im werden fann. Grundrif die Land - und Porftwirthschaftslehre in 2 aufeinander folgenden Sauptftucken getrennt abgehandeft wurden, find vornehmlich nachftebende:

Die Bucht und Gewinnung der Holzpflanzen muß allerdings auf benfelbigen allgemeinen Regeln ruben, welche aus der Natur der Gewächse und ihres Verhältniffes zum Boden geschöpft, dem ganzen Pflanzenbaue

³⁸⁾ Daries (Erfte Gründe der Cameralwissenschaften, Bena, 1756. S. 27) seht die Gewerke den Fabriken und Manufakturen entgegen. Jene sollen in der Scheidung, diese in der Berbindung der Stoffe bestehen, weshalb er unter die Gewerke das Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- und Buckersieden, Delschlagen und Startemachen rechnet. — Das Unhaltbare dieser Unterscheidung liegt am Tage.

an Grunde liegen. Diefelben find aber ganz einfach, es haben auch wiederum die Holzpflanzen vieles Eigenthüm-liche, und ihre ganze Behandlung ist von der der übrigen nupbaren Gewächse weit verschieden. Die Berrichtungen ebensowohl als die erforderlichen Mittel sind ganz anders, der Arbeits- und Capitalbedarf ist äußerst gering, die Forswirthschaft hängt mit den anderen Zweigen des Landbaues so wenig zusammen, daß die mit ihr beschäftigten Menschen meistens den letzteren ganz fremd sind und es ohne Nachtheil in der Aussübung senn können, obschon die Theorie der Landwirthschaft dem Forstwirthe treffliche Dienste leistet.

Die mehrften wiffenschaftlich unterrichteten Forft wirthe fteben im Dienfte des Staates und muffen fich besbalb außer ben Regeln gur Bemirthichaftung eines einzelnen Forftes zugleich mit den Grundfaten vertraut machen, nach benen die Regierung fich gegen die gange Forstwirthschaft im Staate verhalten foll, und beren In. begriff man die bobere Forftwirthschaft ju nennen pflegt, Bobin diefe im Spfteme der Birtbichaftslebre gebore, ift nach den obigen Gapen leicht anzugeben; fie tann nicht als ein jusammenbangendes Ganges besteben, weil fie zwei sehr verschiedenen Ameden dient. Soferne fie fich mit der Sorge der Regierung für die Forstwirthschaft ber Bürger beschäftiget, ift fie ein Theil der Lehre von der Bolfswirthschaftspflege, soferne fie aber die Benut jung der Staatswaldungen jum Gegenstande bat, muß fie in die Finangwiffenschaft gerechnet werden. Für prattischen Gebrauch ift es wohl gestattet, diese beiden Theile in Berbindung mit einander und mit der niederen oder Privatforstmiffenschaft (Forstwirthschaftslehre) abzubandeln.

Jene Arbeitstheilung ferner, wodurch die Forftwirthschaft sich von den anderen landwirthschaftlichen

Arbeiten getrennt bat, erfordert, daß man alle, das Forstwefen betreffenden Lehren der Privatotonomie in engem Zusammenhange unter einander, und ohne Ginmengung anderer, auf die Waldungen feinen Bezug babenber Sate ju überblicken und fich anzueignen im Stande fen. Als Theil der Landwirthichaftslehre mußten aber jene an verschiedenen Stellen derfelben gerftreut eingeschoben werden, die Korfibodenkunde in der Agronomie, die fünftliche Solgucht bei ber Lebre von bem Ginbringen in ben Boden, die Betriebsarten bei den Acterinftemen, u. f. f. Dief murde bem Forstmann die Erlernung feiner Runft um Bieles erschweren, dem Landwirthe aber wenig nuben. Es foll nicht in Abrede geftellt werden, baf es febr vortheilhaft fenn murde, wenn unfere Landwirthe fich mehr um die Solgucht befummerten, um mit mebe Sorgfalt dasjenige Land, mas am beffen jum Baldgrunde taugt, ju erkennen und feiner Beftimmung gemäß ju verwenden, auch mobi um außerhalb der gefchloffenen Rorften Solzpflangen ju gieben; aber die biegu erforderliche encyflopabifche Renntnig der Forftwirthichaft werden fie leicht erlangen können, auch wenn biefe abgefondert bebandelt mird.

Das Forstwesen hat auch dadurch ein eigenes, in sich geschlossenes Lehrgebiet erlangt, das man schon längst die verschiedenen Hülfslehren in Beziehung auf das Hauptsach zu bearbeiten und mit ihm in Berbindung zu sehen angesangen hat. Auf diese Weise ist die Forstwissenen gewähnlich vorgetragen sinden, zu einem gewaltigen Umfange angewachsen, dessen größerer Theil aber bloß in solchen herbeigezogenen Hülfslehren besteht. Auch von dieser Methode würden die Vortheile verloren gehen, wenn man die abgesonderte Behandlung der Forstwirtsschaftslehre aufgeben wollte. Ueberhaupt aber wird davon wohl gar nicht die Rede seyn, sondern

nur darüber läßt fich streiten, wie es bei ber encyllopabischen Darfiellung der ganzen Birthschaftslehre gehalten werden solle.

§. 26.

Die Lebre von dem vortbeilbafteffen Betriebe ber Gemerte ift die Gewerkslehre, Technologie. ibr Gegenstand überbaupt die Umgestaltung der Stoffe ift, melche für menschliche Amerie branchbarer gemacht merben follen, und ju der großen Mannichfaltigfeit der Stoffe noch die Menge verschiedener möglicher Umgeftaltungen, ferner die Möglichkeit des Berbindens mehrerer Stoffe tommt, fo lagt fich fcon vorläufig abnebmen, daß es eine große Bahl von Gewerten geben muffe, ja bag diefelben gar feinen gefchloffenen Rreis bilben, fondern vielmehr noch fets neue Zweige entfteben fonnen. Ein gegebenes Naturerzeugniß tann nur einmal der Erde abgewonnen merben, es fonnen aber mit demfelben viele Beranderun. gen nach einander vorgenommen werden, wesbalb nicht jedes einzelne Gewert am roben Stoffe arbeitet, wie z. B. ber Beber ichon das Erzeugnif einer früheren Gewerts. arbeit, bas Barn, ju einem bobern Werthe ju bringen bat, und der Rarber ober Bleicher wieder bas gewebte Reuch einer weiteren Beranderung unterwirft. Gine Gewerkswaare (Fabricat) bat oft für ben einen Zweck Schon volle Brauchbarteit, tommt in den Sandel und wird verbrancht, mabrend fie für einen anderen erft noch weiterer Aurichtung bedarf. Gegenfande, die fich ichon im Bebrauche befanden, tonnen wieder aus demfelben gezogen und neu verarbeitet werden, entweder um die beim Gebrauche verminderte Tanglichkeit wieder bergustellen, oder Guter einer anderen Art baraus ju verfertigen. Db alte, ober neue ungebrauchte Materialien benust werden, dieß macht in der Art des Geschäftes feinen Unterschied, es

M 4. B. einleuchtend, daß der Schubflicer in feine andere Abtheilung von Gewerten gebote, als der Schubmacher, der Bleicher bringt auf gleiche Weise Zeuche pder Garne und fchon getragene Rleidungsftude inefeinen Reffel, felbft bas Bafchen, Stiefelwichfen, und eine Menge abnlicher bauslicher Berrichtungen, durch bie eine eingetretene Berfchlechterung wieder aufgehoben wird, geboren dem Begriffe nach, in die Technologie. Damit foll nicht behauptet werden , baf bergleichen Arbeiten auch in den Lehrhuchern und Bortragen über bie Technologie mit abgehandelt werden mußten, benn fie verdie nen bei der Auswahl ber wichtigften Gewerkszweige, auf die man fich beschränken muß, nicht, anderen vorgezogen au werden. Diefelbe Bemerkung läft fich noch weiter ausbehnen; man pflegt nämlich auch aus anberen Grumen manche Gewerfe bei der Abhandlung der Gewerfflebre auszuschließen, bie beshalb insgemein gar nicht als Be genftände berfelben betrachtet werben. Bei ber Rochfunk würde man bieg weniger unterlaffen, wenn fie fchon; wie es noch au erwarten fiebt, vermittelft ber Anwendung naturmiffenschaftlicher Lehren methobisch behandelt worden . mare. Die huttenfunde pflegt man vielleicht barum au übergeben, weil nur Benigen Renntnig von ihr Bedarf. mif ift, aus gleichem Grunde die Bereitung der gufammengefesten Beilmittel, die in ber gefammten Pharmacie einen Sauptibeil ausmacht. Die Baufunft bat awar barin etwas Eigenthumliches, daß ihre meiften Werte feft mit ber Erde verbunden find, dieg bindert jedoch nicht, daß fie als ein Gewert angeseben werben tonne, selbft in den Ufer- und Feftungsbauten finden fich die allgemeinen Merimale der Gewerfsarbeit wieder.

§. 27.

Beitere Untersuchung des Erwerbes aus dem Güterverfehr (§. 23, I, 2).

Durch die Uebertragung ber Guter wird ber zwed. maffige Gebrauch berfelben erleichtert, fie fonnen nam. lich nun in die Sande berjenigen Menfchen gelangen, welche den meiften Bortbeil aus ihnen ju gieben im Stande find oder bas bringenbfte Bedürfnif nach ihnen empfinden. Je vollftandiger und leichter biefe Uebertraaung geschiebt, befto ficherer ift barauf ju rechnen, bag fowohl Ueberfluß und Bedürfniß fich mit einander ausgleichen, als auch jedes einzelne Gut bemjenigen jugeführt wird, der es für fich und für die Gefellschaft am beften benuten fann. Indes giebt es verschiedene Zwecke, aus benen man ein gewiffes fachliches But zu erlangen fuchen fann, und nicht immer bestimmt uns bas Bedurfniß für den eigenen Gebrauch, öfters auch die Aussicht, daturch einen Gewinn zu machen, dazu, daß wir eine Sache in andere Sande bringen. Dennoch ift die Beforgnng folder Guterübertragung ein gemeinnüpiges Gefcaft, wofern nur ber Hebergang ber Guter mittelbar oder unmittelbar dagu bient, Bedürfniffe gu befriedigen oder Genuf ju gemähren. Riemand fann erwarten, ein Gut unentgeldlich, ohne eine Aufopferung, die dem Breife deffelben angemeffen ift, ju feiner Berfügung ju erhalten, es ift ichon genug, gerade diejenigen Gegenftanbe fich jugeführt ju feben, auf die man den größten Berth legen muß. Die Gegenleiftung muß in fachlichen Gutern geschehen ,weil bier nur von bem Erwerbe folcher die Rede ift. Sie kann nun in einer sogleich erfolgenden Erftattung eines Gegenwerthes besteben, ober in einer fortbauernben Entrichtung einer Abgabe, die eine Bergutung dafür entbalt, daß der bisberige Gigenthumer auf die eigene Benutung feines Befitthumes verzichtet. Im erften Falle entfieht ber Taufch, im lepten die Guterübertragung gegen eine Rente. Daber ergeben fich amei Abtheilungen:

- 1. Ermerb aus ber Beforgung des Gutertaniches, ober aus dem Sandel, denn diefer ift nichts als bie Beschäftigung mit bem Tausche, des Gewinnes mil len. Diefer Geminn ift ber Ueberfchuf des Eribfes über die fammtlichen aufzuwendenden Roften, mit Einschluß des Ginfaufspreises. Rede Sache fann Gegenstand des Sandels werden, die regelmäßig und fortdauernd vertauscht wird, alfo neue Erzeugniffe fo wie altere gebranchte, bewegliche wie Saufer und Landereien, einzelne forperliche Guter wie Rorderungen oder diefelben aussprechende Urfunden, als Actien, Staatsobligationen u. dal. Man fiebt bieraus, daß der Sandel fich auf weit mehrere Begenftande erftrect, als die Stoffarbeiten; indeffen ift der größere Theil der von ibm in Umlauf gesetten Buter bas Erzenanif ber Stoffarbeiten, benen er überans bulfreich wird, indem der Absat die Broduction bedinat.
- 2. Erwerb aus dem, einem Andern gestatteten Gebrauch des Vermögens. Bei ausgeliebenen fungiblen Dingen geht zwar das Eigenthum der einzelnen hingegebenen Sache auf den Empfänger über, aber er erlangt darum doch nicht mehr Vermögen, es ist fremdes Gut (aes alienum), der bisherige Eigenthümer seht nur das Eigenthum in einer Forderung um, die nun Bestandtheil seines Vermögens statt des hingegebenen Gutes wird. In einer rechtlichen Ordnung der Dinge leidet es keinen Zweisel, daß das Vermögen, d. h. die Gewalt über sachliche Güter, nicht blaß durch körperliche Inhabung begründet werde, wie es allerdings im ersten, robesten Zustande der Gesellschaft der Fall gewesen senn mag, sondern daß auch Forderungen auf Güterleistungen

5

an andere Menschen ju bem Bermögen geboren, wie benn die Römer folde Forderungen ebenfalls als res incorporales ju ben Sachen rechneten 39). Bie alfo bas Eigenthum ohne ben Befit, fo fann auch eine Forberung auf bestimmte Guter, die noch nicht in unferem Gigenthum find, ein Theil unferes Bermögens fenn, ber Schutdner aber, wenn er feinen Bermögensfand berechnen will, muß den Betrag unserer Forderungen abziehen 40). Die aus dem blogen Bermögen ohne Buthun ber Arbeit Jemanden mfliefende Ginnabme wird Rente genannt. fein Bermogen felbft jum Betriebe einer einträgtichen Unternehmung anwendet, bezieht neben ber Rente noch andere Ginfunfte. hier ift von folchen Renten die Rede, welche von anderen Menfchen bafür ent richtet werben, daß ihnen die Benunnng einer Gutermenge geftattet wird. Golde Renten pflegen aus Darleiben und Vermiethungen (mit Ginschließung der Pachtvertrage) ju entspringen, dach fonnen fie

³⁹⁾ Res im weiteren Sinne fann man wohl für gleichbe beutend mit Vermögenstheil ausehen, ebenso wie pecunia in dem ausgedehnteren Sinne, nach welchem Hermogenian in L. 222. D. de verd. sign. sagt: pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res, tam soli quam modiles, et tam corpora quam jura continentur.

⁴⁰⁾ So muffen auch, wenn der Umfang des Boltsvermögens bestimmt werden foll, nicht bloß die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen, den Bürgern gehörenden Bermögenstheile, fondern auch das Sigenthum derfelben im Auslande nebst den liquiden und ficheren Borderungen auf bestimmte Gütermengen an Auslander eingerechnet werden. Forderungen des Auslandes kommen dagegen in Abrua.

auch bei anderen, dem Raufe näber liegenden Ber. tragen Statt finden, ber Sandel bagegen erforbert bäufige Wiederholung des Taufches, wesbalb die Erfattung des Gegenwertbes nicht lange binausgeichoben werden fann. Immermabrende Menten, oder folche aus einer Darleibe, deren Ruckablung auf unbestimmte Zeit binausgerudt wird, wie bei ben funbirten Staatsichulben, fonnen obne alle Bemubung des Berechtigten, außer bem in Empfang Rebmen, bezogen werden, anch die Ginnahme von Rinfen bei Brivatdarleiben, Bermiethungen und Berpachtungen größerer Gütermaffen, j. E. eines Bobnbanfes ober Landgutes, erfordert wenige Arbeit des Glanbigers oder Bermiethers. Ber Pferde, Sausgeratbe, Mufitinftrumente u. bgl. vermiethet, bat fcon weit mehr Geschäfte bamit. (Bgl. §. 21.) Richt die gange Rente ift reines Gintommen , fonbern blog ber Theil, ber nach Abjug aller Ausgaben und Berlufte übrig bleibt, es muffen alfo fur die Berechnung biefes Theiles für die verschiedenen Arten von Renten allgemeine Regeln aufgeftellt werben.

§. 28.

Richt alle Dienke, durch welche man erwirbt, find Gewerbe (§. 22). Die böheren Dienke haben eine erhabenere Bestimmung, die Einnahme ist nur eine äußere, wenn gleich in der Regel nothwendige Bedingung. Sie dürfen nicht so gesibt werden, daß man sich den größten möglichen Erwerd zum Ziele setzte. Dennoch ist es auch nicht zu verlangen, daß der Dienstleistende die ihm zufallende Einnahme, die ihm und den Seinigen Unterhalt gewährt, ganz vernachläßige, also wird wenigstens die Berechmung dessen, was von der Einnahme bestritten und

durch sie erflattet werden muß, in das Gebiet der Wirthschaftslehre fallen.

Bei den Diensten der niedrigeren Urt ift es anders, fie merden des Ermerbes willen vorgenommen und fo ein gerichtet, wie fie am meiften einbringen, die Beschaffen beit, Zeit und Dauer ber Berrichtung erhalten nach dem Berlangen ber Lobnberrn ibre Bestimmung. Der Grund der Berschiedenbeit ift darin ju suchen, bag die niederen Dienfte mehr in forperlicher Rraftaugerung befteben, für bie es feine folchen inneren moralischen Befete giebt, wie bei ben Thätigfeiten, an benen Beift und Gemuth großen Antbeil baben. Doch besteben auch feste Regeln, für jene foferne die Zwecke etwas Unveranderliches baben, auf die fich ein folder Dienft bezieht, und foferne die un mandelbaren Beschaffenheiten ber forperlichen Dinge it Betracht fommen. Jene Zwecke find fo mannichfaltig daß eine erschöpfende Aufgablung der Dienste für feine leichte Arbeit ju erachten ift 41). Die Wirthschaftslebit bat auch in Ansehung der niederen Dienfte nur ju unterfuchen, wie dieselben als Erwerbsquellen zu benuten find. Alles, mas nicht diefen wirthschaftlichen, sondern ben, jedem Dienfte eigenthumlichen Zwed, oder den für der Lobnberrn au bewirkenden Bortbeil betrifft, ift ibr noth wendig fremd. Bei dem Erwerbe aus dem Guterverfebn (§. 27) konnte diese Unterscheidung nicht vorkommen, weil die Beschäftigung mit der Guterübertragung nicht bief als Gewerbe, fondern auch nach ibrer Wirtung für Andere wirthschaftlicher Art ift, indem fie den Gebrauch ber Guter und die Befriedigung der Bedürfnife erleichtert.

§. 29.

Diese Bemerkung führt auf den Unterschied zweier Theile in jedem besonderen Abschnitte der Erwerbslehre,

⁴¹⁾ Bgl. Storch, Nationalwirthschaftslehre, II, 353.

nämlich auf die Entgegensetzung des mercantilischen, bkonomischen oder gewerblichen, und des technischen Theiles, oder der Gewerbs- und Runftlebre. Neuerlich ist man hierauf besonders aufmerksam geworden, wozu die obengenannte Kameral-Encyklopädie von Schmalz und mehrere lehrreiche Specialschriften, w. B. Thär's und neuerlich v. Erud's über landwirthschaftliche, Geier's über gewerkliche Gewerbslehre beigetragen haben; die Unterscheidung selbst ist älter und wird, seit Beckmanns Vorgang, in allen Lehrbüchern der Landwirthschaft angetroffen. Wir wollen sie zuvörderst für die Zweige der Stoffarbeit betrachten, in welcher sie bisher allein anerkannt worden ist.

Man mag den Bergbau, die Landwirthschaft, oder ein Gewert vor Augen haben, überall zeigt fich eine Anaabl verschiedener Verrichtungen, deren jede ihren besonderen nächften Zweck, ihre Bulfsmittel und Regeln bat. Die Landwirthschaft macht dief am deutlichften. Sauptform der Bodenbenugung, Bald, Biefe, Acter 1c., jede einzelne Forft., Futter., Getreidepflanze fordert uns auf, die befonderen Regeln an erforschen, die in Beziehung auf fie ju beobachten find, damit mir viele und gute Erzeugniffe, und zwar mit dem geringften Aufwande, erlangen mögen. Auf diese Weise werden mirin jeder Art von Stoffarbeit mancherlei Stoffe, mancherlei Behandlungen berfelben, mancherlei bieju behülf. liche Berrichtungen nach einander fennen lernen muffen. Solche auf Naturkenninif gegründete Regeln für ein besonderes Geschäft nennt man technische, oder Runft. regeln, weil Runft in einem allgemeinen Sinne die Menderung, die der Mensch in der Ratur vornimmt, be-Die technischen Lebren zeigen nicht allein, mas der menfchlichen Thatigfeit ju bewirfen möglich ift, fondern auch wie dieß auf die vortheilhafteste Weise, den

wirthschaftlichen Zweden gemäß, geschehen könne. Diermit ift jedoch nicht Alles erschöpft; es bleibt noch übrig zu untersuchen, wie die einzelnen Arbeiten am besten mit einander verbunden werden, um ein Gewerbe zu bilden. Dieses muß als ein Ganzes aufgefaßt werden, als ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Erlaugung des größten Gewinnes. Die technischen Lehren werden bei diesem Ueberblick vorausgeseht, aber nicht mehr in ihm vorgetragen, vielmehr umfaßt derfelbe

- 1. Die Erforderniffe und Sulfsmittel, deren Anficht uns auferdem leicht entgeben fonnte, weil fie fich jum Theile nicht bloß auf diefes oder jenes Geschäft, fondern auf alle gufammen beziehen, g. E. die arbeitenden Menschen und Thiere und deren Bebandlung. Die besonderen bulfsmittel ju einem oder dem anberen Theile der Arbeiten, g. G. Die Maschinen und Berfzeuge, die Stallungen der hausthiere, Berrichtungen jur Aufbewahrung verschiedener Arten pon Erzeugniffen zc. lebet und allerdings die Runftlebre tennen, dennoch ift es nothig, ihre Gesammtbeit noch einmal zu überseben und das Berbältniß der Theile untereinander ju erforschen. So muk namentlich bas gange, ju einem Gewerbsbetriebe von gegebenem Umfange erforderliche Capital fowohl, als das Verhältniß der auf Gebäude, Werfgerathe, Arbeitelohn ic. ju verwendenden Summen in genaue Erwägung gezogen werden;
- 2. die Untersuchung, welche einzelnen Arbeiten mit einander zu verbinden senen, und in welchem Berbältnisse, ferner welche Dinge man kaufen oder selbst bereiten, verkaufen oder selbst verbrauchen solle, wie die Zweige des Geschäfts einander bedingen, wie z. Biehzucht und Landbau mit einander in Berknüpfung siehen, wie die Nebenerzeugnisse und Ab-

fälle benutt werben mögen, endlich auch, welcher Umfang bes Betriebes in gewissen Boraussepungen ber vortheilhaftefte fen.

- 3. die allgemeinen Mittel, den Gewinn zu vergrößern, indem man an den Ausgaben, soweit es ohne Nach, theil für ihre Wirksamkeit geschehen kann, spart oder den Erlös zu vergrößern sucht;
- 4. die Rechnungsführung, als formale Bedingung ber geordneten und planmäßigen Bewirthschaftung.

Alles dieß ist der Gegenstand der Gewerbslehre bei jedem Theile der Stoffarbeiten. Frühere haben die Worte: Productions. und Haushaltungskunde gebraucht 12). Die Gewerbslehre entsteht offenbar dadurch, daß man sich in die Lage eines Menschen versett, der einem Gewerbe vorsteht, und aus dem Betriebe desselben Gewinn ziehen will, indest die Runstlehre mehr objectiv den Bortheil der ganzen Gesellschaft betrifft, also gemeinnütziger ist. — In sehr großen Gewerbsanstalten, z. E. Bergmerten, Salzwerten, ausgedehnten Fabriken, pflegt das Technische auch in der Ausübung von dem Gewerblichen getrennt und besonderen Borstehern übertragen zu senn, man sieht daselbst für das erste Steiger, Wertmeister ze, für das zweite Schichtmeister, Factoren, Rechnungsund Eassensührer.

Bei dem Sandel entdeckt man diesen Unterschied zweier Gattungen von Regeln nicht sobald, weil jenes Gewerbe an der Substanz der Güter nichts ändert. Die Wirfungen des Handels bestehen nur darin, daß er

1. die Guter von einem Orte jum andern bringt,

⁴²⁾ Benfen, Berfuch eines fofematischen Grundriffes der reinen und angewandten Staatslehre. III, 91. (Er-langen 1799).

- 2. ihren Uebergang von dem einen Sigenthumer gu dem andern befordert,
- 3. größere Borrathe in kleine zertheilt, wie es dem Bebürfniß der Berzehrer angemessen ift, auch wohl umgekehrt beim Aufkaufen kleinerer Abtheilungen die Anhäufung folcher Massen verankaßt, daß sie portheilhafter zu versenden sind.

In diefen Wirfungen liegt der Bortheil, den ber Sandel ber Gefellichaft leiftet, indeß Alles, mas ben Unterschied des Erloses und der Roften betrifft, den Mupen des Sandelnden betrifft. Die Lebre von jenen Berrichtungen und die Kenntnif der Sandelsgegenftande fann man, der Analogie nach, als den technischen Theil anseben, welcher bier an Umfang der Gewerbslebre nachftebt. Die Sandelsgegenftande, b. b. diejenigen Guter, beren Umtausch der Handel bewirft, find nicht bloß Baaren, jur Befriedigung irgend eines Bedürfniffes beftimmt, sondern auch Forderungen, in Urfunden ausgedrückt und Zinsen tragend, und Geld, sowohl Metall. als Papiergeld. Geld ift zwar zunächst Sulfsmittel des Berfebrs, der allgemeine Gegenwerth, durch deffen Geben und Rehmen die Uebertragung ber Guter erleichtert wird, allein im Sandel fann daffelbe auch wieder ju einem folchen Tauschgegenstande werden, an beffen Umfat felbft gewonnen mird. Die Baarenversendung muß ju dem Rreise der Sandelsgeschäfte gerechnet merben, wenn gleich die Arbeitstheilung bewirft bat, bag der Fuhrmann oder Schiffer und der Raufmann gewöhnlich zwei verschiedene Menschen find, was im AL terthum oft nicht der Kall mar. Es tommen bier Gabe der Mechanif und Maschinenlebre in Anwendung, und die daraus abgezogenen Folgen follten auch dem Raufmann nicht fremd fenn. Es verbalt fich bamit etwa wie mit dem Dreschen, welches der Landwirth in Berding giebt, deffen Regeln und Methoden ihm aber genan befannt fenn muffen.

Bei dem Rentenerwerbe kann kein technischer Theil vorkommen, weil die an den sachlichen Gütern vorzunehmenden Verrichtungen schon in den früheren Theilen der Wirthschaftslehre enthalten find. Bei den Diensten muß es zwar eine Kunftehre geben, sie fällt aber außer-halb der Wirthschaftslehre (j. 28).

§. 30.

Die Anordnung der zu jedem Theile der Erwerbslehre gehörenden Säpe ergiebt sich aus dem Grundriß. Für die Landwirthschaftslehre konnte am meisten Burgers System benutt werden, doch nicht ohne einige bedeutende Aenderungen:

- 1) B. betrachtet Getreide-, Futterbau ic. als besonbere Anwendung der allgemeinen Säpe der Pflangenbehandlung. Indes liegt das Sigenthümliche jener verschiedenen Zweige des Landbaus nicht
 in der Pflanzenbehandlung allein, auch in der Bearbeitung des Bodens zeigt es sich, sowohl das Gestalten desselben als das Bessern mit Dünger, Erden
 und Reismitteln ist mit Rücksicht auf die zu bauenden Gewächse vorzunehmen, daher ist es angemessener, erst von den Arbeiten des Landbaus im Allgemeinen, dann von ihrer Anwendung auf die
 verschiedenen Gegenstände des Anbaus zu handeln.
- 2) Die Wiese ift eine ganz andere Form der Bodenbenutung, als der Acter. Dieser ist häusiger, meistens alljährlicher Bearbeitung unterworfen, und die auf ihm gebanten Früchte wechseln untereinander ab; jene bleibt in gleichem Stande, das Umbrechenpflegt nur selten zu geschehen, die Gewächse pflanzen sich auf ihr durch Wurzelverbreitung und Saa-

menansfall von seibst fort. Alle Arbeiten sind auf ber Wiese anders als auf dem Acker, und der Abstand zwischen beiden ist viel größer als der zwischen einem mit Alee bestellten und einem Getreide tragenden Acker. Daber ist es dienlich, die Lehre vom Futterbau zu trennen, und den Andau der Futterzemächse auf dem Acker bei dem Ackerdaue vorzutragen.

Bei der Gewerkslehre bedarf die fogenannte all gemeine Technologie einer besonderen Ertlarung. "Die allgemeine Technologie, fagt Poppe, stellt alle Arbeiten und Mittel fammtlicher Sandwerfe und Rabrifen nach der Aehnlichkeit des beabsichteten Zwecks auf und nimmt alle Lehren und Borfdriften gusammen, bie bei den verschiedenen Sandwerken und Fabriken zugleich gultig find". Es werden alfo hier fammtliche Gemeris verrichtungen nach ihrem nächsten Zweck, b. b. nach ber Menderung, die fie an dem Stoffe bervorbringen follen, und gang abgefeben von ihrer Berbindung mit anderen betrachtet, welche bie einzelne Zweige ber Gewerksarbeit Jeber biefer Zweige, j. G. Bierbrauen ober Tuchbereitung, wird in feine einzelnen Berrichtungen aufgelöft und diefe merden nach Beschaffenheit ihres Zweckes classificiet, fo daß j. B. Acte der Trennung, ber Berdichtung, Berbindung ze. unterschieben werden. Siebei tann nur unterfucht werben, auf welche Beife und mit welchen Sulfsmitteln jeder diefer 3mede erreicht werben fonne; es bleibt unentschieben,

- 1) warum man fich diesen Zweck jum Ziele fest, z. E. warum man die Pottasche durchglüht oder das Wertholz in Wasserdampf legt,
- 2) in welcher Ordnung die Verrichtungen auf einam der folgen.

Die Verschiederheit der Stoffe kommt nur insoferne in Betracht, als sie auf die Verrichtungen Einfluß hat. So wird bei dem Arempeln die Baumwolle anders behandelt als die Schaafwolle, bei der letzten Inbereitung können für Baumwollen- und Wollenzeuche zum Theile gleiche Arbeiten und Hilfsmittel angewendet werden. Der Nupen, den die Bearbeitung der allgemeinen Technologie gewährt, kann nicht bezweiselt werden, er tritt jedem Leser des von Poppe über dieselbe herausgegebenen Buches deutlich entgegen, doch das läßt sich bezweiseln, ob es auch rathsam sen, bei dieser Darkellung so sehr ins Sinzelne zu gehen, daß man sehr Bieles aus der Lehre von den verschiedenen Gewertszweigen aufnimmt, was dann in dieser Lehre doch nothwendig noch einmal vorkommen muß.

Die sogenannte allgemeine Tochnologie ist nach der Unterscheidung der Kunst- und Gewerbslehre ohne Zweisel zur ersteren zu zählen, denn sie hat es mit dem Gewerbsbetriebe im Ganzen nicht im Mindesten zu thun. Man kann sie als den allgemeinen Theil der Kunsklehre ansehen und dann in dem besonderen die verschiedenen einzelnen Zweige auf sie folgen lassen. Wie diese am besten abzutheilen senen, ist bekanntlich streitig, kann aber, da gegenwärtige Schrift bloß die Haupttheile des Systems der Wirthschaftslehre erklären soll, hier nicht erbretert werden. Im Grundriß ist die Eintheilung nach den verarbeiteten Stossen vorgezogen worden. Die Gewerkslehre gestaltet sich demnach so:

- 1. Runftlebre.
 - a. Bon den einzelnen Gewerfsverrichtungen im Allgemeinen (allgem. T.)
 - b. Bon den Gewerkszweigen. (Besondere T.). Sie handelt von der Berarbeitung

- a. animalifder und vegetabilifder Stoffe;
- β. animalischer allein,
- 7. vegetabilischer allein,
- 3. vegetabilischer und mineralischer,
- e. mineralischer.
- 2. Gemerbelebre.

§. 31.

Bon der sphematischen Anordnung der in der öffentlichen Wirthschaftslehre aufgestellten Theile foll an einem andern Orte gehandelt und hier nur noch die Uebersicht der Finanzwissenschaft gegeben werden, weil dieselbe zum Theile eine Anwendung der hier vorgetragenen Säpe bildet. Die Haupttheile können so angeordnet werden:

- I. Bon der inneren Einrichtung der Staatswirth wirthschaft, d. h. von den verschiedenen Bedurfniffen des Staats und den Mitteln ihrer Befriedigung,
 - 1. von den Staatsansgaben,
 - 2. von den Staatseinnahmen,
 - 3. von dem Schuldenmefen.
- II. Bon der außeren Ginrichtung der Staatswirthfchaft,
 - 1. von bem Beborbenmefen,
 - 2. von den eigenthümlichen Formen der Finange ichafte,
 - a. Rechnungs und
 - b. Caffenwesen.

Was insbesondere die Sinnahmen der Regierung betrifft, so märe es irrig, sie alle als eine Production an betrachten, sie sind nicht einmal durchgängig Folge eines Erwerbes, denn zu dem Begriffe desselben gebört (§. 21) wesentlich, daß ein Auswand von Araft oder

Gutern die Einnahme geng allein ju Bege bringe. Man erwirbt entweder von der Ratur, indem man bie Entfiebung neuer Werthe in den Stoffen veranlaft (6. 22), ober von den Menfchen, indem man ihnen irdend etwas leiftet, mas fie bestimmt, uns Gucer ju geben. Die Gegenleistung ift in diesem Falle die einzige Triebfeder, auf welcher unfer Erwerb beruht, bie anbern Menschen muffen Freibeit baben, mit und in diefen Berfebr au treten oder es au unterlaffen. Gine burch Zwang ju Bege gebrachte Ginnahme ift nicht mehr erworben, 3mang ift vielmehr ein Erfasmittel des jum Erwerbe erforderlichen Aufwandes. Dem Gingelnen fiebt nur in menigen Fallen ein folder Zwang ju Bebote, wie etwa die Ginnahme aus dem Erwerbe der Sausföbne und Stlaven, befto weiter ift die Befugnif ber Regierung, ben Bürgern Laften aufzulegen, welche als nothwendige Bedingung für bas Befieben und Bedeiben" des Staates anzuseben find. Solche befohlene Abgaben " schließen den Begriff des Erwerbes aus, felbit dann, wenn fie der Regierung wieder eine Ausgabe verurfa-Erbeischen g. E. die birecten Stenern ju ihrer Anlegung und Erhebung einen Aufwand von 1/20 ibres Betrages, fo liegt boch in bemfelben nicht ber Grund ber Ginnabme, nur die außere Bedingung ibres Beauges. Man fann mobl von rober und reiner Ginnabme fprechen, wie es der Raufmann thut, aber die Roften bringen nicht erft die Ginnabme bervor, wie im Sandel, ja fie fallen felbft wieder den Burgern gur Laft, weil fie gleichfalls aus dem Ertrage ber Abgaben bestritten werden muffen. Demnach fliegen die Staatseinfunfte

I. aus einem Ermerbe,

II. aus Abgaben ber Bürger.

In I. Sier fann weiter unterschieden werden:

1. reiner Brivatermerb, wobei bie Regierung, von der Staatsgewalt gar feinen Gebranch maebend, bei freiem Mitwerben ber Burger, gang wie Diefe pflegen, mancherlei Erwerbswege einschlägt. Os gilt in einem folchen gaffe den Gingemen gien-Ho gleich, ob einer ihrer Mitburger, ober die Megierung, irgend ein Gewerbe treibt, fie fampfen ouf gleichem Boben, mit gleichen Waffen um ben Geminn, nur bag bismeilen die graferen Sulfemittel, welche ber Regierung ju Gebote fieben, ibr ein Nebergewicht verschaffen. Gie tonnte ans Stoffarbeiten, Bandel, burch Renten ober Dienfte ihre Caffen füllen, doch find nicht alle Erwerbsmittel in gleichem Grade für fie paffend. Da fie immer bloß permittelft gemietheter Arbeiter wirkt, die fie reichlich begablen niuß, um ihren Gifer und ihre Redlichteit im Dienfte für eine frembe Sache ju belobnen, fo muß fie folche Unternehmungen gang vermetben, ju benen verhältnifmäßig viele Arbeit erforderlich ift, fie muß mehr auf ben Ertrag bes in ihren Sanden befindlichen Bermögens rechnen, wenn fie es überhaupt angemeffen findet, in Coneurreng mit ben Bargern gu treten. Alfo werben es besonders Grund - und Capitalrente nebft bein Gewerbegeminne fenn, mas fie einzunehmen bat, und und es ift wohl julafig, daß man die ans folchem Bribatermerbe berftammenden Ginfünfte als die Reucht bes Staatsvermögens betrachtet, wie in den neueren Budgets öfters der Sall ift.

Auch die Grundgefälle von Bauerngütern geboren diefer Abtheilung an. Sie haben das Eigensthumliche, daß die Gegenleiftung, wofür die Ent-

richtung eingeführt wurde, schon vor Jahrbunderten vorging, ja in vielen Fällen gar nicht mehr bekannt ift, so daß es zweiselhaft ift, ob der Schutz eines mächtigen Großen, oder die Ueberlassung von Ländereien u. dgl. die unsprünglische Berankassung war. Die längst geschehene Erwerbung des Rechtes zieht die noch immer fortdauernden Entrichtungen nach sieh. Es macht durchaus keinen Unterschied, ob irgend ein Privatmann, oder die Regierung Gefällherr ist.

Am seltensten ist heutiges Tages die Einnahme von Renten ausgeliehener Capitale, da die meisten Regierungen vielmehr Zinsen ihrer Schusden zu bezahlen haben, außer insoferne auch neben der Staatsschuld noch bisweilen ausstehende Schuldforderungen geblieben sind, deren Zinsen den Tilge-cassen zugewiesen zu werden pflegen. Daß Bern Zinsen einnehme, hat schon Adam Smith augessührt, die Capitale sollen 1795 an 20 Millionen Schweiherfranken betragen haben 43); vielleicht kommt noch jest in irgend einem der Schweiher-cantone diese Sinnahmsquelle vor.

Die Grundbestimmgen, aus benen die Regierung Sinkunfte diefer Art bezieht, oder die Domanen find nicht bloß Ländereien, sondern auch Gebände und Gewerbsvorrichtungen, z. E. Mühlen, Fabriken ze.

2. Erwerb mit Sulfe von Borrechten gur Betreibung gewiffer Gewerbsunternehmungen, ober aus Regalien. Unter einem Regal im Sinne ber Finantwiffenschaft (regale fisci) tann man nicht wohl überhaupt ein Recht der höchsten Gewalt auf Be-

⁴³⁾ Picot, statistique de la Suisse, S. 177.

nubung von Quellen der Ginfünfte verfteben, denn fonft gabe es gar feine anderen Ginfunfte, als ans Regalien, und man mußte nicht blog ein Steuer, fondern fogar ein Domanenregal annehmen 4). Gang abgeseben von dem positiv - ftaatsrechtlichen Beariffe muß die politische Dekonomie einen anf wirthschaftlichem Grunde rubenden aufsuchen, medurch die Regalien vor andern Ginnahmsquellen scharf und allgemein ausgezeichnet werben, wobei aber noch ju bedenten ift, daß die Wiffenschaften von dem Sprachgebrauch nicht willführlich abge ben dürfen, fondern nur die in ihm dunkel ange deuteten Begriffe ju entwickeln und ju begrangen baben. Dief ift bei ber obigen Bestimmung wirllich beobachtet worden. Die Regalien entsteben, indem die Regierung das Mitwerben der Bürger in irgend einer Art von Unternehmungen mehr om weniger beschränft oder vollends ausschließt, me burch fie in den Stand fommt, einen fünftlich abobten Monopolpreis für ihre Leiftungen gu feten ben wenigstens die Landesbewohner bezahlen müffen wenn fie nicht auf ben Genuß iener Leiftung gan verzichten wollen, was ihnen immer frei febt. Et ift bier nicht ber Ort ju untersuchen, unter welchen Boraussenungen die Erhebung irgend einer Erwerbl art jum Regal in Beziehnng auf die Bolfswirth fchaft gerechtfertiget werden tonne, auch läßt fic nicht erschöpfend fagen, welche Regalien bentbar fenen, wohl aber tann man das Fachwert angeben, in welches jedes einzelne Regal einzureiben if, wobei denn die ausführlichere Erforschung auf die

⁴⁴⁾ Bgl. Rluber, off. Recht bes beutiden Bunbes, I, 122 ff. ber 2ten M.

Augemein üblichen Arten eingeschränkt marden mag.
Das Borrecht ber Regierung kann einen Zweig der Stoffarbeiten, oder der Güterüberersgunge aber der Dienste betreffen.

. z. Stoffarbeiten.

- wertsregal, ferner das Rechr auf Zueignung ber in den öffentlichen Gewästern befindlichen Naturerzengnisse (als Auskuß des Wasseregales anzusehen), und die Jagdgevechtigkeit in den Privatwaldungen.
 - B. Eine Berbindung von Erd. und Gewerksarbeit zeigt uns das Salzregal, indem die Gewinnung des Steinsalzes oder die
 Förderung der Soole ein bergmännisches, das
 Gradiren und Bersieden der letteren ein Gewerks-Geschfft ift, beide aber in genanem Zusammenhange untereinander stehen. Auch beim
 Salpeterregale ift dies Berhältnis obwaltend.
 - 7. Gewerksarbeit allein. Es sind in jedem Lande nur wenige Gegenstände, deren Bereitung sich die Regierung vorzubehalten pflegt; die Münze gehört überall darunter, in Frankreich und Desterreich der Taback u. dgl. Da das Banwesen gleichfalls zu der Gewerksarbeit gezählt werden muß, so ist dieß die Stelle für das Straßen- und Wasserregal, deren Ertrag freilich nicht immer zureicht, die Kossen der Bauten zu decken.
 - b. Erwerb aus dem Güterverkehr. Nur die Handelsmonopole sind hier anzuführen, denn es Die Kameramissenichaft.

kommt nicht vor, daß das Berpachten, Bermie then oder Ausleihen von der Regierung ausschließlich in Anspruch genommen würde.

- c. Ermerb aus Dienften.
 - a. Bei dem Postregal ift bekanntlich die Briefpast der wichtigere Bestandtheil 45). Ihre Birkung besteht in einem Zubringen von Nachrichten aus anderen Orten, also in einem personlichen Dienste, denn Briefe können nicht mit den, zu irgend einem Gebrauche dienenden Gütern verglichen werden. Sbenso ist die in der Fahrpost liegende Erleichterung des Reisens ein solcher Dienst. Nur das Verführen von Frachtsücken past nicht in diese Kategorie, ist aber auch nicht überall im Postregale mit enthalten.
 - 8. Die Lotterie (und das Lotto, falls man beide Arten, nämlich Classen- und Zahlenlotterie, mit diesen Ausdrücken unterscheiden will) ist in kein anderes der angeführten Fächer zu bringen. Die Gewinnste sind zwar unentbehrlich, weil ohne sie Niemand einsehen würde, aber der Nupen entspringt aus den Nieten. Was die Menschen bestimmt, ein Loos zu kaufen, das ist die Hoffnung auf einen Gewinzdie man, ohne sich durch die geringe Wahrscheinlichkeit irre machen zu lassen, ja ohne nur an das Zahlenverhältnis der möglichen Fälle zu denken, bloß aus dem Wunsche oder dem

⁴⁵⁾ In Baiern, im Durchschnitt von 1818 — 20, trug iabrlich die Briefpost 629,000, die fahrende Post 329,000 fl., bei dieser trugen die Reisenden gegen 60,000 fl.

Bebürfnisse einer großen Einnahme zu bilden geneigt ist, — auch vielleicht ber Reit der Erwartung. Der Unternehmer vertauft in dem Loose eine Hoffnung und eine Unterhaltung, beide gehören dem perfönlichen Zustande an, die Lotterie ist also ein Dienst, wie das Schauspiel, nur ein in mehrfacher hinsicht bedenklicher. Wo er noch gestattet wird, da ist es gut, daß die Regierung den Ertrag von ihm beziehe 46).

§. 33.

Bu II. (§. 31) Abgaben der Burger von ihrem Erwerbe, durch das Gefet aufgelegt.

⁴⁶⁾ Von den heutiges Tages überhand nehmenden Brivatverloofungen fann man nicht viel Gutes fagen. ' Gie mogen bem Unternehmer einen Gelbgewinn abwerfen, oder ibm ben Bortbeil gemabren, daß er ein Befitthum um einen ungewöhnlich hoben Breis abfett, fo ift es ein unverdienter Gewinn auf Roften ber Mitburger. Die Summen fonnten anftreitig beffer angewendet merden, es entgeht felbft den Staatseinfünften etwas, wenn Die Menfchen fich am Gutergenuffe abbrechen, um Soffnungen einzutaufchen, auch wird die Spielsucht immer bober gefteigert und bamit bem beharrlichen, genügsamen Bleife mehr und mehr Gintrag gethan. Woju frommt es, Privatlotterien ju verbieten ober felbft auf Die Ginfünfte ber Staatslotterie ju verzichten, wenn Die Angabi ber einzelnen Berloofungen die nämlichen Solgen berbeiführt, ja burch die Mannichfaltigfeit der Bedingungen nur befto flaufer anlockt? Wie leicht ift ferner Betrug biebei ju begeben! Treibt man die Sache fo fort, wie bisher, fo werden am Ende die Regierungen in ben Edndern' mo feine Staatslotterien find, folche einführen, und man wird fich badurch nicht einmal schlimmer daran finden, als man schon mar.

- 1. Entrichtungen bei befonberen Berührungen ber Burger mit der Staatsgewalt, gufallige Abgaben. Sie unterscheiben fich non ben Regalien baburth, daß fie nur bei gewisen Neugeeungen ber Geatsgemalt vorfommen, nicht bei Unternehmungen, Die ben Bürgern erft verfperrt ju werden bran-Wird bemienigen, ber bie Abgabe lei-Ret, ein befonberer Wortheil jugewendet, erhalt er a. G. ein Umt, einen Rang, beschäftigt fich eine öffentliche Beborde mit feinen Angelegenheiten, fo darf in der Abgabe nicht erft der Beweggrund biezu liegen, den man vielmehr weit bober, in den Regierungspflichten, aufzusuchen bat. Bismeilen ift es auch gar fein Bortbeil, wofür die Entrichtung gefdiebt, & E. Die Gerichtstoften bei einem verlornen Rechtsfreite und die Gelbftrafen, wenn man diese nicht etwa als den Abkauf einer persönlichen Strafe ansehen will. Bufallig beißen dick Ab. gaben, weil ihr Eintreten nicht geregelt werden Tann, weil es von gang befonderen, im Bange ber Staatsvermaltung fich ergebenden Ereigniffen abbangt, wen fie treffen, und wie oft ober wie ftarf. Es ift bierin feine Allgemeinbeit und Gleichförmigfeit möglich, insbesondere fein richtiges Berbaltnif au dem Bermögen der Rablenden. Der Mermere fann mebr Stempelgebühr zu entrichten baben als der Reiche n. f. m.
- 2. Abgaben an die Regierung zufolge der allgemeinen Bürgerpflicht, und eben deshalb nach gleichmäßigem Maaßftabe unter alle in gleicher Lage befindliche Bürger vertheilt, Stenern. In der Stener bezahlt man nicht einen befondern Bortheil, oder eine befondere, der Staatsbehörde verursachte Laß, vielmehr fleuert man, weil man die Bortheile den

Staatsverbindung genießt, und weil, wer an Früchten Theil nehmen will, auch ju ben Opfern beitragen muß, ohne welche die Renchte nicht gemachfen tonnten. Der gleichformige Maafftab, nach welchem bie Steuern aufgelegt werden, muß ber Sabigfeit ju ihrer Entrichtung entsprechen, d. b. dem Bermögenszuftande. Man fann dief leicht darthun, obne die Größe der Steuerpflicht aus dem Schube, welchen der Staat dem Eigenahum verleibt . berich ten ju muffen. Benn man fo fchlieft: der Staat ift eine Sicherheitsanstalt, - Jeber muß zu ben Staatslaften befto mehr beitragen, je mehr er Giderheit geniefit , je mehr er bes Staatsichutes bebarf - alfo muß Jeder im Berhaltniß feines Bermogens fleuern, - fo ift hierin Bahres und Falfches ineinander berwebt. Schon die perfonliche Sicherheit , die doch auch nichts Geringfügiges ift, und die ber Reiche nicht in höherem Maage genieft, macht die Schluffolge unvollfommen. man fann noch weiter geben. Wieviel mehr leiffet uns der Staat, als blofe Sicherheit! welche Menge von Bulfemitteln für unsere mannichfaltigen Befrebungen, welche Erleichterung bes Ringens nach Bildung und Boblifand bietet er uns bar! Der follte er dieg nicht, follte er jener Theorie ju Liebe auf diefe Zweige feiner Sorgfalt Bergicht leiften? - Hebrigens barf man ben Grund, aus welchem im Allgemeinen die Steuer aufgelegt und bezahlt wird, nicht mit ber Beranlagung verwechfeln, bei ber man fie erbebt. Wenn die Regierung es angemeffen findet, an den Benug einer Rlafche Bein Die Berbindlichkeit jur Entrichtung einer Recise ju Inupfen, fo liegt in diefem Genuffe nicht der Grund ber Steuervflicht überhaupt, fondern, ba aus ber den erklärten Urfache Stenern bestehen und nach den Bermögensverhältnissen eingerichtet werden mussen, son betrachtet die Regierung jenen Genuß als das Rennzeichen eines solchen Einsommens, von welchem eine Abgabe gefordert werden durf.

§. 34.

Wohin foll die fogenannte Besteurung des Unstandes gerechnet werden?

Es ift leicht gu feben, daß der Begriff von Steuern auf fie nicht paft. Wenn die Regierung irgend eine Gelegenheit benust, von Auslandern eine Entrichtung gut fordern, fo fest bieg voraus, bag diefe aus unferem Lande eine Art von Bortbeil, welche es immerbin fenn mag, beziehen. Die Regierung ift ebenfogut befugt, ihnen einen Breis für biefen Bortbeil ju feben, als es irgend ein Raufmann bei feiner Baare thun barf. Gine Steuer fann man nur Unterthanen auflegen, ben Musländern hat die Regierung nichts ju befehlen, es mare benn, daß fie von den Anftalten berfelben Gebrauch machen wollten, in welchem Ralle ihnen die Bedingungen ber Benugung bestimmt werben fonnen. Unter ber Form der Besteurung tann dieß gescheben, nur fehlt das mefentliche Mertmal, daß die Steuern von den Burgern bezahlt werden. Sene Erbebungen find eine befondere Urt von wirthschaftlicher Unternehmung, etwa einem Sandelsgeschäfte vergleichbar, wobei die Regierung nur darauf zu feben bat:

1. daß die Abgaben nicht so boch gespannt werden durfen, um die Fremden von der Benutung des belasteten Gegenstandes abzuhalten, weil dann der Ertrag abnehmen wurde. — Bon einer Rucksicht auf das Einkommen der Fremden, und von einer

- Schonung deffelben, wie bei den Stenenn varkeinunt, tann bier die Rede nicht fenn:
- 2. Daß aus allgemeinen völferrechtlichen Granden bie Berbindungen ber Staaten und der Bürger mehrerer Staaten untereinander eher erleichtert als erfchwert werden follten.

Bon besonderer Wichtigfeit für diefe Lebre ift der Umftand, daß nicht bloß die Steuern, fandern and mehrere Arten von Regalien und gufalligen Ginfünften Belegenheit geben, von Fremden, Ginnahmen gu beziehen. Die Boften, die Strafen und Gemäffer, die Lotterien werden auch von Auslandern benutt ,: und mittelbar, indem fie unfere Landesmünzen für voll (mit Erftatung des Schlagschapes) nehmen, tragen fie zu der Rubung aus dem Müngregale bei. Sie müffen Stempelpapier begablen, wenn fie mit den Landesbehörden zu thun haben, fie tonnen ferner in Strafen verfallen. Demnach fcheint es am angemeffenften, den Ginfunften vom Auslande eine gang befondere Stelle einzuräumen und fie jenen 4 Claffen Der Ginfünfte von ben Bürgern gegenübergufepen. Berichiedenbeit ift auch in ber That febr durchgreifend. . Die Sinkunfte vom Auslande fteben weit weniger in ber Bewalt ber Regierung, entweder bangen fie von gang aufälligen Ereigniffen ab, wie die Zahlungen der einen Regierung an die andere, oder die Auslander find doch im Stande, der einzelnen Beranlaffung, bei ber fie etwas entrichten follen, auszuweichen, obne bag man Mittel batte, fie bann auf andere Beife zu erreichen. mabr, baf bei manchen Abgaben, g. G. den im Inneren angelegten Berbrauchsfleuern (Accifen, Aufschlägen) nicht auszumitteln ift, wieviel ju benfelben die Fremden mabrend ibre Aufenthaltes im Lande beitragen, dieß bebt aber den Unterschied felbst nicht auf, der in vielfacher hinficht von Folgen ift. Ihm wird es unter andern

- 0

zmuschreiben seyn, wenn die Aufschläge mehr eintragen, als nach den zuverläßigsten statistischen Ausätzen über den Berbemuch von manchen Waaren zu erwarten war. — Die in diese ganze Abeheilung zu bringenden Einkunfte sind immer unsicher, von mancherlei nicht zu berechnenden Umständen abhängig, man muß daher die dringenderen Staatsbedürfnisse aus den eigenen Hülfsquollen des Landes zu befriedigen suchen, ohne auf jene zu bauen. Sie bassen sich so überblicken:

- 1. Einnahmen aus den Berhälenissen der Staaten untereinander. Das Baffenglück kann zwar diese Quelle am reichlichsten stellen machen 47), aber auch Berhandlungen anderer Art, als die den Frieden herbeiführenden, können zu Zahlungen dieser Art, ein für allemal, oder anf einige Zeit foredauernd, Anlas geben.
- 2. Sinnahmen von einzelnen Bargern anderer Staaten, biefe fieben entweber
 - a. in Berbindung mit den, von den Unterthanen des eigenen Staates berfließenden Einfünften, fo daß ohne alle besondere Beranstaltung die Beiziehung des Auslandes von selbst erfolgt und nicht einmal die Summen ausgeschieden werden können, — oder
 - b. fie bilben gang befondere Arten von Abgaben, die eigene Berfügungen erfordern. Sier ift vor allen anderen der Durchgangs- (Transito-) Joll zu nennen.

^{47) 3}m französischen Budget für 1811 sind 30 Mill. Fr. recettes extérieures aufgerechnet, etwas über 3 Procente der damaligen ganzen Einnahme. Aber wie wenig ersprießlich war dies von der flaatswirthschaftlichen Seite, da zu gleicher Beit die Ministerien des Ariegs, da Ariegsverwaltung und der Seemacht 600 Mill., beinahe 63 Procente der ganzen Ausgabe (954 Mill.) hinweg nahmen!

Tafel zur Uebersicht.

Wirthschaftslehre.

- A. Allgemeine.
- B. Befondere.
 - I. Bürgerfiche Wirthschaftslebre.
 - 1. Ermerbslehre.
 - a. Bon bem Ermerbe aus Stoffarbeiten.
 - a. Bon ber Erbarbeit, welche gefchiebt
 - a. ohne Ginwirfung auf die Erzeugung. aa. Bergbaufunde (1).
 - bb. Bon bem Sammeln wildwachsender Bffangen ober ibrer Theile. (2)
 - cc. Bon ber wilben gagb und Fischerei. (3)
 - b. mit Einwirfung auf die Erzeugung der Raturgebilde.
 - an. Landwirthschaftslehre. (4)
 - bb. Forstwirthschaftslehre. (5)
 - β. Gewerkslehre, Technologie. (6)
 - b. Bon dem Erwerbe aus dem Gaterverfebr.
 - a. Sandelslehre. (7)
 - β. Bon dem Erwerbe der Renten. (8)
 - c. Bon dem Erwerbe durch perfonliche Dienfie. (9)
 - 2. Sauswirthichaftslebre. (10)

II. Deffentliche Wirthschaftslehre.

- 1. Reine Boltswirthschaftslehre. (11)
- 2. Angemandte.
 - a. Bon ber Bollswirthichaftspflege. (12)
 - b. Finangwiffenfchaft. (13)

DOMEST WULATE

Digitized by Google

